



Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH

 - **Gemeinschaftstarif**

Beförderungsbedingungen

Tarifbestimmungen

Fahrpreise

(Gültig ab 01.01.2008)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

A. Beförderungsbedingungen 9

§ 1	Geltungsbereich	9
§ 2	Anspruch auf Beförderung	9
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	9
§ 4	Verhalten der Fahrgäste.....	10
§ 5	Zuweisen von Wagen und Plätzen	11
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrausweise.....	11
§ 7	Zahlungsmittel	12
§ 8	Ungültige Fahrausweise.....	12
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	13
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt.....	14
§ 11	Beförderung von Sachen	14
§ 12	Beförderung von Tieren.....	15
§ 13	Fundsachen.....	15
§ 14	Haftung.....	16
§ 15	Ausschluss von Ersatzansprüchen.....	16
§ 16	Gerichtsstand	16
§ 17	Mobilitätsgarantien/Fahrgastrechte.....	16

B. Tarifbestimmungen 18

1	Geltungsbereich	18
2	Tarifsystem	18
3	Fahrausweise.....	19
3.1	Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl	20
3.2	Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl	20
3.3	Kinder	20
4	Einzelbestimmungen	20
4.1	Einzelfahrschein (Erwachsener oder Kind).....	20
4.2	Einzelfahrschein mit Chipkarte (Erwachsener oder Kind).....	20
4.3	Tageskarte Single	21
4.4	Tageskarte Gruppe.....	21
4.5	Zeitkarten.....	22
4.5.1	Schülermonatskarte (für Schüler, Auszubildende und Studenten - persönlich).....	23
4.5.2	Listenverfahren für Schüler	24
4.5.3	Kinder-Karte (für Kindergartenkinder - persönlich).....	24
4.5.4	Junior-Monatskarte (persönlich).....	25
4.5.5	Wochen- und Monatskarten (für Jedermann - übertragbar).....	25
4.5.5a	Persönliche Monatskarten	26
4.5.6	Jahreskarte im Abonnement (für Jedermann – persönlich oder übertragbar)	26
4.5.7	Jahreskarte (für Jedermann – persönlich oder übertragbar)	28
4.5.8	Semesterticket (für Studenten - persönlich)	29
4.5.8a	Anschluss-Semesterticket (für Studenten - persönlich)	31
4.5.9	Ticket 63plus (für Personen ab dem 63. Lebensjahr - persönlich)	31
5	Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen.....	33
5.1	Zuschlag für einzelne Fahrten	33
5.2	Zuschlag für Zeitkarten	33
6	Beförderung von Schwerbehinderten	33
7	Beförderung von Polizeibeamten	34
8	Hunde	34
9	Sachen	34

C. Sonderregelungen 35

1	Jobticket und Profiticket	35
2	Kombikarten	37
3	Kongress-Ticket (persönlich)	38
4	Ermäßigung für Sonderangebote	38
5	Mitnahme von Fahrrädern	38
6	MobilSAM (Mobiles Sammeltaxi)	39
7	Anrufsammeltaxi (AST)	40
7.1.	Anrufsammeltaxi im Landkreis Biberach	40
7.2.	Anrufsammeltaxi im Landkreis Neu-Ulm	40
8	Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr	40
9	Zuschlag für Nachtbusse	40
10	Gästekarte für Austauschschüler	41
11	Entdecker-Ticket (entfallen)	41
12	Wanderbus Lonetal (entfallen)	41
13	Schülerwochenkarte für den bayerischen Teil des DING-Tarifgebietes	41
14	HandyTickets	41
15	Über Touch & Travel erworbene Fahrscheine (entfallen)	42
16	ticket2mix im Abonnement (für Jedermann- persönlich) (entfallen)	42

D. Übergangstarife..... 43

1	Übergangstarif zum Heidenheimer Tarifverbund htv	43
2	Gemeinschaftsangebote	44
	Baden-Württemberg-Ticket und Baden-Württemberg-Ticket Nacht	44
	Bayern-Ticket und Bayern-Ticket Nacht	44
	CityTicket im Stadtgebiet Ulm/Neu-Ulm	44
	AboPlus Baden-Württemberg	45

Anhang 1 - Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Linien und Strecken

Anhang 2 - Tarifwabenplan

Anhang 3 - Ortsteilverzeichnis

Anhang 4 - Fahrpreise

Änderungen und Ergänzungen

Nr. der Berichtigung	gültig ab	Kurzer Inhalt	Berichtigt durch
1	01.04.2008	D Übergangstarif Ziff. 11 Entdecker-Ticket; Ziff. 12 Wanderbus Lonetal	Wa
2	01.08.2008	<u>B. Tarifbestimmungen</u> 3.3 Kinder – Altersgrenze 15. Lebensjahr 4.4 Tageskarte Gruppe – Mitnahmeregelung Kinder 4.5.6 Jahreskarte im Abonnement - Mitnahmeregelung Kinder 4.5.7 Jahreskarte - Mitnahmeregelung Kinder <u>C. Sonderregelungen</u> 1 Profiticket - Mitnahmeregelung Kinder 12 Wanderbus Lonetal – Tageskarte Single <u>D. Übergangstarife</u> 1 Übergangstarif zum Heidenheimer Tarifverbund htv – Gruppenfahrerschein, Mitnahmeregelung Kinder <u>Anhang 4 Fahrpreise</u>	Mg
3	01.01.2009	<u>B. Tarifbestimmungen</u> 2. Tarifsysteem Tarifliche Behandlung der Waben 201 bis 208 (Bereich naldo), 249 (Bereich bodo), 05 (Gerstetten Lkr. HDH), Hohenstadt in der Wabe 66 (Lkr. GP): Anwendung von bis zu 11 Preisstufen, Definition der Netzgültigkeit (betrifft auch die Ziff. 4.4/ 4.5.1/ 4.5.3/ 4.5.4/ 4.5.8/ 4.5.9) 4.4 Tageskarte Gruppe – Anmeldung von Gruppen (DB, SWU) <u>C. Sonderregelungen</u> 11 Entdecker-Ticket: Erweiterung Geltungsbereich, Änderung der Fahrradmitnahme 12 Wanderbus Lonetal – Entdecker-Ticket 13 Schülerwochenkarte für den bayerischen Teil des Verbundgebietes <u>D. Übergangstarife</u> 2 Übergangsregelung zu Gerstetten entfällt (da Aufnahme in Teil B) 3 Gemeinschaftsangebote: Aufnahme Baden-Württemberg-Ticket Nacht <u>Anhang 1</u> Änderungen bei den Verkehrsunternehmen (Fetscher, WEG/OVR) Änderungen im Linienverzeichnis aufgrund der Erweiterung um die Waben 206, 207, 208 und 249 <u>Anhang 2</u> Erweiterung um die Tarifwaben 206, 207, 208 und 249 <u>Anhang 3</u> Erweiterung des Ortsteilverzeichnisses aufgrund der neuen Tarifwaben 206, 207, 208 und 249 <u>Anhang 4 Fahrpreise</u> Definition Gesamtnetz Preisänderung Entdecker-Ticket (Verkauf ab 1.5.2009)	Mg
4	01.08.2009	<u>C. Tarifliche Sonderregelung</u> 5 Mitnahme von Fahrrädern - 1.-Klasse-Zuschlag für Zeitkarten als Zeitkarte für Fahrräder entfällt - Fahrradkarte als Familienkomponente: Eltern/Großeltern die im Besitz dieser Fahrradkarte sind, können das Fahrrad Ihrer Kinder/Enkelkinder kostenlos mitnehmen - Kinderräder bis zur Reifengröße von 20 Zoll werden kostenlos befördert	

		<p>7 Anrufsammeltaxi (AST) im Landkreis Biberach - Differenzierung zwischen dem AST in Biberach und Bad Schussenried 13 Schülerwochenkarten für den bayerischen Teil des DING-Tarifgebietes - Tarifierung der Schülerwochenkarte <u>D. Übergangstarife</u> 1 Übergangstarif zum Heidenheimer Tarifverbund htv - Der Gruppenfahrchein im Übergangstarif htv wird durch die DING-Tageskarte-Gruppe und htv-Tageskarte ersetzt</p>	
5	01.08.2009	<p>§ 17 Fahrgastrechte - besondere Regelungen im Schienenpersonennahverkehr</p>	
6	01.01.2010	<p><u>A. Beförderungsbedingungen</u> §6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise – Regelung bei Verlust oder Diebstahl §8 Ungültige Fahrausweise – Ersatzanspruch- und Rückgaberegulation bei eingezogenen Fahrausweisen §10 Erstattung von Beförderungsentgelt – Bearbeitungskosten § 17 Mobilitätsgarantien/Fahrgastrechte – Abschnitt 1: DING-Mobilitätsgarantie für das gesamte Verbundgebiet <u>B. Tarifbestimmungen</u> 4.5.2 Schulwegkostenträger – Gebührenregelung für zwei oder mehr Ersatz-Schülermonatskarten 4.5.4 Junior-Monatskarten – Erstattungsanspruch 4.5.6 Jahreskarte im Abonnement – Nacherhebung bei vorzeitiger Kündigung aus besonderen Gründen sowie Gebühren bei Verlust, Zerstörung oder Umtausch 4.5.7 Jahreskarte – Regelung für Ersatz, Zerstörung und Krankheit 4.5.8 Semesterticket – Bearbeitungskostenregelung bei Verlust oder Zerstörung 4.5.9 Ticket 63plus – Bearbeitungskostenregelung bei Verlust und Zerstörung , Regelung bei Reiseunfähigkeit und Nacherhebungsregelung bei vorzeitiger Kündigung <u>C. Sonderregelungen</u> 11 Entdecker-Ticket: Erweiterung Geltungsbereich</p>	
7	Sommersemester 2010	<p><u>B. Tarifbestimmungen</u> 2 Tarifsysteem – der relationslose Fahrtausweis Semesterticket wird bei der Anerkennung im htv nicht ausgeschlossen (betrifft auch Ziffer 4.5.8) <u>D. Übergangstarife</u> 1 Übergangstarif zum htv – Semesterticket wird auch anerkannt</p>	
8	01.08.2010	<p><u>B. Tarifbestimmungen</u> 4.5.4 Junior-Monatskarten – die Regelung für Gastschüler ist auf maximal 8 Wochen beschränkt <u>C. Sonderregelungen</u> 7 Anrufsammeltaxi Biberach – DING-Zeitkarteninhaber zahlen einen ermäßigten Zuschlag 13 Schülerwochenkarte für den bayrischen Teil des DING-Tarifgebietes – Anpassung der Fahrpreise <u>Anhang 4</u> – Anpassung der Fahrpreise</p>	

9	12.12.2010	<p><u>B. Tarifbestimmungen</u> 4.5.2 Listenverfahren für Schüler – Es können auch Berechtigte einbezogen werden, die keinen Zuschuss vom Schulwegkostenträger erhalten 4.5.8 Semesterticket – Sonderregelung Uni Ulm bei Erwerb</p> <p><u>C. Sonderregelungen</u> 7 Anrufsammeltaxi (AST) im Landkreis Biberach: AST Bad Schussenried entfällt, AST Laupheim neu aufgenommen</p>	
10	01.03.2011	<p><u>B. Tarifbestimmungen</u> 3.2., 4.5. Berücksichtigung des Anschluss-Semestertickets in den Aufzählungen 4.5.8a Anschluss-Semesterticket</p> <p><u>C. Sonderregelungen</u> 11 Entdecker-Ticket: Erweiterung Geltungsbereich</p> <p><u>D. Übergangstarife</u> 1 Übergangstarif zum htv – Anschluss-Semesterticket wird anerkannt</p> <p><u>Anhang 4</u> – Fahrpreistabelle – Ergänzung Anschluss-Semesterticket</p>	
11	01.08.2011	<p><u>B. Tarifbestimmungen</u> 4.4. Verlängerung der Anmeldefrist bei Gruppenfahrten 4.5.1. Schülermonatskarten – Ausgabe an Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes</p> <p><u>C. Sonderregelungen</u> 11 Entdecker-Ticket: Erweiterung Geltungsbereich 13 Schülerwochenkarte für den bayrischen Teil des DING-Tarifgebietes – Anpassung der Fahrpreise</p> <p><u>Anhang 4</u> – Anpassung der Fahrpreise</p>	
12	01.01.2012	<p><u>B. Tarifbestimmungen</u> 2. Tarifsysteem - Tarifliche Behandlung der Waben 260 (Bereich bodo)</p> <p><u>C. Sonderregelungen</u> - 5. Mitnahme von Fahrrädern - Fahrräder bis zur Reifengröße von 20 Zoll werden kostenlos befördert - 7.2 Anrufsammeltaxis im Landkreis Neu-Ulm – Ergänzende Bestimmungen</p> <p><u>Anhang 1 - Linienverzeichnis</u> Änderungen im Linienverzeichnis aufgrund der Erweiterung um die Wabe 260 Aktualisierung der Liste der Verkehrsunternehmen</p> <p><u>Anhang 2 - Tarifwabenplan</u> Erweiterung um die Tarifwabe 260</p> <p><u>Anhang 3 - Ortsteilverzeichnis</u> Erweiterung des Ortsteilverzeichnisses aufgrund der neuen Tarifwabe 260</p>	
13	01.08.2012	<p><u>B. Tarifbestimmungen</u> 4.5.1 Schülermonatskarten – Aktualisierung der Gesetzesbezüge 4.5.7 Jahreskarten – Erhältlichkeit bei der DB 4.5.8a Anschluss-Semesterticket – Gültigkeit auf dem Streckenabschnitt Herbertingen – Aulendorf</p> <p><u>C. Sonderregelungen</u> 13 Schülerwochenkarte für den bayrischen Teil des DING-Tarifgebietes – Anpassung der Fahrpreise</p> <p><u>D. Übergangstarife</u> 2. Gemeinschaftsangebote – Aktualisierung der Bedingungen des Baden-Württemberg und Bayern-Tickets</p> <p><u>Anhang 4</u> – Anpassung der Fahrpreise</p>	

14	01.01.2013	<p><u>B. Tarifbestimmungen</u> 2 Tarifsystem und 4.5 Zeitkarten – Erweiterung der Anschluss-Fahrscheinregelung auf Einzelfahrschein und Zeitkarten</p> <p><u>C. Sonderregelungen</u> 5. Mitnahme von Fahrrädern – Aktualisierung der zeitlichen Mitnahmemöglichkeiten</p> <p><u>D. Übergangstarife</u> 2. Gemeinschaftsangebote – Aktualisierung der Bedingungen beim City-Ticket</p>	
15	01.08.2013	<p><u>B. Tarifbestimmungen</u> 2. Tarifsystem - Tarifliche Behandlung der Waben 240 bis 243 (Bereich Filsland Mobilitätsverbund)</p> <p><u>C. Sonderregelungen</u> 4. Ermäßigungen für Sonderangebote – Regelung für Aktionstage 14. HandyTicket – Regelungen für als HandyTicket gekauften Fahrausweise</p>	
16	15.12.2013	<p><u>C. Sonderregelungen</u> 15. Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen mittels Touch&Travel</p>	
17	01.01.2014	<p><u>B. Tarifbestimmungen</u> 4.5.6 Jahreskarte im Abonnement – Regelung für persönliche Jahreskarte</p> <p><u>C. Sonderregelungen</u> 6. MobilSAM – Ein Zuschlag fällt ganztägig an 13 Schülerwochenkarte für den bayrischen Teil des DING-Tarifgebietes – Anpassung der Fahrpreise</p> <p><u>Anhang 4</u> – Anpassung der Fahrpreise</p>	
18	01.04.2014	<p><u>B. Tarifbestimmungen</u> 4.4 Tageskarte Gruppe – gemeinsamer Einstieg ist für die Nutzung nicht mehr notwendig 4.5.6 Jahreskarte im Abonnement – Regelung im Krankheitsfall 4.5.7 Jahreskarte – Regelung im Krankheitsfall 4.5.8 Semesterticket – Aktualisierung der Freifahrtregelung für Studenten ohne Semesterticket und Einführung einer Mitnahmeregelung 4.5.9 Ticket 63plus - Regelung im Krankheitsfall 4.5.4 Juniormonatskarte – Gültigkeit für Trainingscamp-Teilnehmer</p> <p><u>C. Sonderregelungen</u> 5. Mitnahme von Fahrrädern – Einordnung von zulassungsfreien und zulassungspflichtige Fahrräder. 11. Entdeckerticket – Anpassung des Geltungsbereichs 12. Wanderbus Lonetal – entfallen</p> <p><u>D. Übergangstarife</u> 2. Gemeinschaftsangebote – Aktualisierung des Geltungsbereichs</p>	
19	01.07.2014	<p><u>C. Sonderregelungen</u> 16. ticket2mix – Regelung für eine multimodale Jahreskarte im Abonnement</p>	
20	01.09.2014	<p><u>B. Tarifbestimmungen</u> 2. Tarifsystem – Fahrten vor Beginn der Gültigkeit eines Fahrscheins 4.2 Einzelfahrschein mit Chipkarte (Erwachsener oder Kind) – Regelung für Umstieg auf die Linien 250-255</p>	

21	1.1.2015	<p><u>B. Tarifbestimmungen</u> 4.2 Einzelfahrschein mit Chipkarte (Erwachsener oder Kind) – Regelung bei nicht verfügbaren Abfertigungsgeräten <u>C. Sonderregelungen</u> 11. Entdeckerticket – zeitliche Gültigkeit 13 Schülerwochenkarte für den bayrischen Teil des DING-Tarifgebietes – Anpassung der Fahrpreise 15. Über Touch & Travel erworbene Fahrscheine – Erweiterung des Gültigkeitsbereichs 16. ticket2mix – Wegfall der Leistung car2go und Anpassung der Fahrpreise <u>Anhang 4 – Anpassung der Fahrpreise</u></p>	
22	1.8.2015	<p><u>A. Beförderungsbedingungen</u> §4 Verhalten der Fahrgäste – Rauchverbot in Fahrzeugen §9 Erhöhtes Beförderungsentgelt – Anpassung des Betrages sowie der Vorzeigefrist §14 Haftung – Regelungen für Rollstühle und Mobilitätshilfen <u>B. Tarifbestimmungen</u> 2 Tarifsysteem - Kombination von Fahrscheinen 4.5.6 Jahreskarte im Abonnement – Mitnahmeregelung, Änderung der Bankverbindung 4.5.9 Ticket 63plus - Mitnahmeregelung, Änderung der Bankverbindung <u>C. Sonderregelungen</u> 1 Profiticket – Abonnement mit Zahlung im Voraus 6 MobilSAM – Zuschlag für Schwerbehinderte und Studenten 9 Zuschlag für Nachtbusse - Zuschlag für Schwerbehinderte und Studenten 16 ticket2mix – Laufzeit, Mitnahmeregelung, Änderung der Bankverbindung</p>	
23	1.1.2016	<p><u>B. Tarifbestimmungen</u> 4.5.8a Anschluss-Semesterticket – Wegfall des Nutzungsmöglichkeit der Linie 7556 <u>C. Sonderregelungen</u> 1. Jobticket und Profiticket – Regelungen für das neue Angebot Jobticket, Profiticket-Regelungen gelten nur noch für Bestandskunden 13 Schülerwochenkarte für den bayrischen Teil des DING-Tarifgebietes – Anpassung der Fahrpreise 15. Über Touch & Travel erworbene Fahrscheine – Wegfall des Zusammenfassung zu Tageskarten 16. ticket2mix – Anpassung der Fahrpreise <u>Anhang 4 – Anpassung der Fahrpreise</u></p>	
24	1.1.2017	<p><u>B. Tarifbestimmungen</u> 2 Tarifsysteem - Tarifliche Behandlung der Waben 244 bis 248 und 250 4.4 Tageskarte Gruppe – Erweiterung des Gültigkeitsbereichs 4.5 Zeitkarten – Einführung einer persönlichen Monatskarte 4.5.5a Persönliche Monatskarte 4.5.8a Anschluss-Semesterticket – Wegfall der Sonderregelung für den Streckenabschnitt Aulendorf – Bad Saulgau – Riedlingen <u>C. Sonderregelungen</u> 11 Entdecker-Ticket – Wegfall der Regelung 15. Über Touch & Travel erworbene Fahrscheine – Wegfall der Regelung 16 ticket2mix – Wegfall der Regelung <u>Anhang 4 – Wegfall Entdecker-Ticket</u></p>	

Vorwort

- 1 Der vorliegende Tarif enthält
 - im Teil A. Beförderungsbedingungen,
 - im Teil B. Tarifbestimmungen,
 - im Teil C. Sonderregelungen,
 - im Teil D. Übergangstarife.
 - im Anhang 1 - Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Linien und Strecken
 - im Anhang 2 - Tarifwabenplan
 - im Anhang 3 - Ortsteilverzeichnis
 - im Anhang 4 - Fahrpreise

- 2 Der vorliegende Tarif ist vom Regierungspräsidium Tübingen und der Regierung von Schwaben, sowie der für die eisenbahnrechtliche Genehmigung zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg und dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie genehmigt.

A. Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge im PBefG und Eisenbahnverkehr auf den in Anhang 1 festgelegten Linien und Strecken der genannten Verkehrsunternehmen. Auf Schienenstrecken gilt dies nicht in Fernverkehrszügen wie z.B. InterCity (IC).
- (2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit
 1. nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes [PBefG] und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes [AEG] und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist,
 2. die Beförderung mit den regelmäßig oder nach Bedarf eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist,
 3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden konnten und deren Auswirkungen sie auch nicht abzuwenden vermochten.
- (2) Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen oder den Anordnungen des Betriebspersonals nicht Folge leisten, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz soweit die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist,
 3. Personen mit Waffen die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Wird der Fahrpreis für Kinder entrichtet, kann eine Beförderung ohne Aufsichtsperson zugelassen werden.
- (3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Betriebspersonal. Auf dessen Aufforderung hin sind das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen zu verlassen. Betriebspersonal im Sinne

dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z.B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
 8. in den Verkehrsmitteln gemäß § 1 (1) zu rauchen (gilt auch für E-Zigaretten, Shishas und E-Shishas)
 9. Mobiltelefone im Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist,
 10. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind.
 11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
 12. Füße auf die Sitze zu legen,
 13. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen des Eisenbahnverkehrs Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 14. ohne Erlaubnis zu musizieren,
 15. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen.
 16. zu betteln.

Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann der Verzehr von Speisen oder Getränken untersagt werden.

- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen.

Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
- (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten - mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 15 Euro - erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und des § 7 Nr. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmers zu richten.
- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15 Euro zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 Alt. 1 oder 2 verstoßen wird.

Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200 Euro, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Ein Anspruch auf einen Sitzplatz oder auf Unterbringung in der 1. Klasse bei Platzmangel in der 2. Klasse besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft. Ein Fahrausweis ist nur übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist.

- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.
- (3) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat.
- (4) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 3 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (5) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb ohne Möglichkeit des Fahrausweiserwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden. § 6 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (6) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10 EURO zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie beschädigte Münzen und Geldscheine anzunehmen.
- (2) Soweit das Betriebspersonal Geldbeträge über 10 EURO nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgasts, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- (4) An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 3. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 7. außerhalb ihres örtlichen Geltungsbereiches benutzt werden,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,

Das Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einer Zeitkarte oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung, die Zeitkarte oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Die Einziehung des Fahrausweises wird auf Verlangen schriftlich bestätigt. Weitergehende Ersatzansprüche für Sachschäden, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstaufschlag, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens beruhen.
- (4) Ein eingezogener Fahrausweis – der noch für weitere Fahrten verwendet werden kann – wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches den Fahrausweis eingezogen hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung der berechnete Inhaber des zu diesem Zeitpunkt gültigen, persönlichen Zeitfahrausweises war.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
 1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Gepäckstücke keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter Nr. 1 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (1a) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal, sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60 Euro erheben.

Bei sofortiger Bezahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung, die ihn zur Fahrt wie mit einem Einzelfahrausweis berechtigt. Der Umstieg auf ein anderes Fahrzeug ist damit ausgeschlossen.

- (2a) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit oder Zugang der Zahlungsaufforderung leistet. Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer berechtigt für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von 5 Euro zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedriger Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.

- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmers nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war. Soweit § 12 Absatz 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.
- (4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte während ihrer Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten, ggf. auch unter Anrechnung von Wochenkarten, auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei einer persönlichen Zeitkarte berücksichtigt werden und nur, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit durch Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen der Fahrpreis des Einzelfahrscheins zugrunde gelegt.

- (4) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
 1. bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,
 2. für Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.
- (5) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen, das den Fahrausweis verkauft hat. Bei Fahrscheinen, die ausschließlich für den Eisenbahnverkehr ausgestellt sind, erlöschen die Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift, wenn sie nicht binnen 6 Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei dem Eisenbahnunternehmen geltend gemacht werden.
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nur bei Handgepäck und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur

dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.

- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern richtet sich nach § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde müssen - soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden - an der kurz gehaltenen Leine geführt werden; Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt. Kampfhunde sind von der Beförderung ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die hierzu erlassenen Verordnungen des Bundeslandes, in dem die Beförderung erfolgt. Verkehrt ein Fahrzeug zwischen zwei Bundesländern, gelten bis zur ersten planmäßigen Haltestelle im ein-fahrenden Bundesland die Regelungen des verlassenen Bundeslandes.
- (3) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz 6 erhoben.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet der Unternehmer für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 EURO. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem vom Verkehrsunternehmen verursachten Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstungen oder Geräte.
- (2) Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gilt bezüglich der Haftung bei Fahrten im Eisenbahnverkehr Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

§ 17 Mobilitätsgarantien/Fahrgastrechte

Abschnitt 1: DING-Mobilitätsgarantie für das gesamte Verbundgebiet

- (1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von den in Absatz 3 genannten DING-Zeitkarten bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten DING-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende DING-Verkehrsmittel zu nutzen.
- (2) Maßgeblich zur Ermittlung der Dauer der Verspätung sind die jeweils aktuell in der Internet-Fahrplanauskunft des DING hinterlegten Fahrplandaten. Bei Fahrten mit Umstiegen zwischen den Verbundverkehrsmitteln wird zur Ermittlung der Dauer der Verspätung die gemäß Internet-Fahrplanauskunft ausgewiesene Fahrt mit normaler Umsteigezeit zu Grunde gelegt (Fahrplanauskunft unter www.ding.eu).
- (3) Anspruchsberechtigt sind Inhaber einer DING-Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Jedermann, eines Ticket 63plus, eines ProfiTickets, oder eines Jobtickets sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtbescheinigung. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur einmal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bis zu 35 Euro ersetzt.
- (4) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das unter www.ding.eu vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen nach dem Vorfall bei DING einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstat-

tung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Fahrscheinkauf sind nicht möglich.

- (5) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im DING kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgastes zurückgeht oder ihm dies vor dem Kauf eines Fahrscheins bekannt war. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrung beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.ding.eu angekündigt wurden.
- (6) Weitergehende Ansprüche aus den Fahrgastrechten im Eisenbahnverkehr bleiben hiervon unberührt. Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus demselben Sachverhalt nach der DING-Mobilitätsgarantie aus.
- (7) Die DING-Mobilitätsgarantie besteht ggf. parallel zur Fahrgastgarantie eines Verbundverkehrsunternehmens. Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur bei DING oder dem jeweiligen Unternehmen geltend gemacht werden.

Abschnitt 2: Fahrgastrechte – Regelungen im Eisenbahnverkehr

- (1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind die Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber für Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen.
- (2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem DING-Gemeinschaftstarif erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.
- (3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.
- (4) Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss mindestens 4 Euro betragen. Fahrpreisschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.
- (5) Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für die Nutzer folgender DING-Fahrausweise: Tageskarte Gruppe, Kinder-Karte, Junior-Monatskarte, Semesterticket, Ticket 63plus, Entdecker-Ticket, Kombikarten, Sonderfahrausweise sowie für die Freizeitregelungen zur netzweiten Gültigkeit von Fahrausweisen.
- (6) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Weitere Informationen und Erstattungsvordrucke sind im Internet (www.fahrgastrechte.info) abrufbar.

B. Tarifbestimmungen

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den in Anhang 1 festgelegten Linien und Strecken der genannten Verkehrsunternehmen. Auf Schienenstrecken gilt dies nicht in Fernverkehrszügen wie z.B. InterCity (IC).

2 Tarifsystem

Für die Preisbildung ist das Tarifgebiet des DING in Tarifwaben eingeteilt (Anhang 2). Die Kennzeichnung der Tarifwaben erfolgt durch Wabennummern. Orte, die auf einer Tarifwabengrenze liegen, erhalten eine gesonderte Nummer.

Die Zuordnung der Orte und Ortsteile zu den Tarifwaben ergibt sich aus dem Ortsteilverzeichnis (Anhang 3).

Innerhalb der gelösten Tarifwaben können sämtliche öffentliche Verkehrsmittel auf den im Anhang 1 genannten Linien und Strecken genutzt werden. Auf Schienenstrecken gilt dies nicht in Fernverkehrszügen wie z.B. InterCity (IC).

Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Tarifwaben, die bei einer Fahrt berührt werden (tatsächlich benutzter Weg). Start- und Zielwabe zählen mit. Tarifwaben, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Beginnt oder endet eine Fahrt in einem Ort oder Ortsteil, der auf einer Tarifwabengrenze liegt, so zählt dieser zu der Tarifwabe, in der die Fahrt durchgeführt wird. Erfolgt eine Fahrt ganz oder teilweise auf einer Tarifwabengrenze, so sind die Orte bzw. Ortsteile auf der Tarifwabengrenze einer angrenzenden Tarifwabe zuzurechnen.

Mit Zeitkarten können bei gleicher Wabenzahl auch mehrere Wege zwischen Start- und Zielort benutzt werden. Bei unterschiedlicher Wabenzahl ist der Weg zu bezahlen, den der Fahrgast befährt. Bei Bezahlung des längeren Weges kann auch der kürzere benutzt werden. Die bei der Fahrt durchfahrenen Tarifwaben müssen grundsätzlich aneinander grenzen.

Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer eines Fahrscheins mit zeitlich begrenzter Gültigkeit (z.B. Tageskarte Gruppe, Freizeitregelung der Schülermonatskarte) sind Fahrscheine bis zur ersten planmäßigen Haltestelle erforderlich, die innerhalb der Geltungsdauer des Fahrscheins mit begrenzter Gültigkeit erreicht wird.

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreisübersicht.

Relationsbezogene Fahrausweise der Preisstufe 9 mit unbeschränkter Fahrtenzahl (Tageskartesingle, Wochenkarte, Monatskarte, Jahreskarte, Jahreskarte im Abonnement, Profiticket) werden in allen Waben anerkannt mit Ausnahme der Waben, die im Bereich des Verkehrsverbundes Neckar-Alb-Donau naldo (Waben 201 bis 208), bzw. des Heidenheimer Tarifverbundes htv (Waben 211 bis 225 sowie Wabe 05), bzw. des Verkehrsverbundes Bodensee-Oberschwaben bodo (Wabe 249 und 260), bzw. des Filsland Mobilitätsverbund (Hohenstadt in der Wabe 66, Wabe 240 bis 243) liegen.

Relationslose Fahrausweise

Folgende Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtzahl werden in allen Waben mit Ausnahme der Waben, die im Bereich des Heidenheimer Tarifverbundes htv (Waben 211 bis 225) liegen, anerkannt:

- Tageskarte Gruppe
- Junior Monatskarte
- Ticket 63plus
- Fahrrad Tageskarte

Waben der angrenzenden Verkehrsverbände Neckar-Alb-Donau (naldo) 201-208 und 244-246, Bodensee-Oberschwaben (bodo) 247-250 und 260 bzw. des Filmland Mobilitätsverbunds 240 – 243 sowie Hohenstadt 66 (Landkreis Göppingen) und Gerstetten 05 (Landkreis Heidenheim).

Bei relationsbezogenen Fahrausweisen mit Start oder Ziel in den Waben der angrenzenden Verkehrsverbände gelten bis zu 11 Preisstufen; diese Fahrausweise sind nur innerhalb der gelösten Waben gültig. Für Fahrten mit Start und Ziel und vollständigem Fahrweg innerhalb der Waben der angrenzenden Verkehrsverbände kommt der DING-Tarif nicht zur Anwendung. Gleiches gilt für Fahrten zwischen den Waben 244 bis 246 und den Waben 157, 158, 166, 201 bis 208 sowie für Fahrten zwischen Ellwangen und Bad Wurzach.

Stadtgebiete Ulm und Neu-Ulm

Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Ulm/Neu-Ulm (Tarifwaben 10 und/oder 20) wird die Preisstufe „Stadtgebiet UL/NU“ angewendet. Für die Orte bzw. Ortsteile die auf der Grenze zur Tarifwabe 20 liegen (Herrlingen, Blaustein, Rommelkaserne, Rasthaus Seligweiler, Thalfingen, Neuhausen und Holzheim), gilt diese Preisstufe nicht, es müssen die Tarifwaben gezählt werden.

Stadtgebiete Biberach, Laupheim und Riedlingen

Für Fahrten innerhalb der Stadtgebiete Biberach, Laupheim und Riedlingen wird die Preisstufe „Stadtgebiete BC, Laupheim, Riedlingen“ angewendet.

Sondervereinbarungen bestehen für Allmendingen, Ehingen, Langenau, Laupheim, Rottenacker, Vöhringen und Weißenhorn.

Anschlussfahrschein

Für Fahrten über den örtlichen Geltungsbereich eines Fahrscheins hinaus ist ein für die Weiterfahrt gültiger Einzelfahrschein (Anschlussfahrschein), mindestens der Preisstufe für 1 Tarifwabe, bereits innerhalb des Geltungsbereichs des Fahrscheins zu erwerben. Dies ist auch mit Chipkarte möglich. Die Preisstufe für den Anschlussfahrschein richtet sich nach der Fahrstrecke zwischen der Grenze des Geltungsbereichs des Einzelfahrscheins bzw. der Zeitkarte und dem Ziel der Weiterfahrt.

Der Anschlussfahrschein gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit dem Fahrschein, zu dem er gelöst ist; seine Gültigkeitsdauer richtet sich nach der Gesamtzahl der Tarifwaben beider Fahrausweise. Bei Fahrten in der Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

Die aufgrund einer Mitnahmemöglichkeit bei Zeitkarten mitfahrenden Personen können ebenfalls zu den gleichen Bedingungen wie der Inhaber der Zeitkarte einen Anschlussfahrschein erwerben. Beim Umstieg von Fahrzeugen der SWU Verkehr GmbH auf andere Verkehrsunternehmen sind Anschlussfahrschein nur in den weiterbefördernden Fahrzeugen erhältlich.

Kombination von Fahrscheinen

Die Kombination von Fahrscheinen, die für aneinander grenzende Waben ausgestellt sind, ist möglich. Dies gilt jeweils nur für Fahrschein nach dem DING-Gemeinschaftstarif.

3 Fahrausweise

Fahrausweise des Gemeinschaftstarifes sind:

3.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

- Einzelfahrschein (Erwachsener oder Kind)
- Einzelfahrschein mit Chipkarte (Erwachsener oder Kind)

3.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

- Tageskarte Single, Tageskarte Gruppe
- Schülermonatskarte (für Schüler, Auszubildende und Studenten - persönlich)
- Kinder-Karte (für Kindergartenkinder - persönlich)
- Junior-Monatskarte (persönlich)
- Wochenkarte (für Jedermann - übertragbar)
- Monatskarte (für Jedermann - übertragbar)
- Jahreskarte im Abonnement (für Jedermann - persönlich oder übertragbar)
- Jahreskarte (für Jedermann - persönlich oder übertragbar)
- Semesterticket (für Studenten - persönlich)
- Anschluss-Semesterticket (für Studenten - persönlich)
- Ticket 63plus (für Personen ab dem 63. Lebensjahr - persönlich)

Darüber hinaus werden die in Teil D Ziffer 2 genannten Fahrausweise anerkannt.

3.3 Kinder

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, d.H. Kinder unter 6 Jahren, werden in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrschein unentgeltlich befördert. Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (d.H. bis einschließlich 14 Jahre) zahlen den ermäßigten Fahrpreis; im Rahmen der verschiedenen Mitnahmeregelungen bei Tages- und Zeitkarten zählen sie wie eine Person.

4 Einzelbestimmungen

4.1 Einzelfahrschein (Erwachsener oder Kind)

Einzelfahrschein werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben. Einzelfahrschein sind beim Kauf bereits entwertet. Sie berechtigen zu Fahrten mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrziel; Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der festgelegten Gesamtreisezeit gestattet. Es ist der kürzeste Weg unter Wahrung der nächsten Anschlüsse zu wählen. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet.

Einzelfahrschein gelten nur zum sofortigen Fahrtantritt am Lösungstag. Die Gesamtreisezeit ist bei Fahrten in bis zu zwei Tarifwaben sowie im Stadtgebiet Ulm/Neu-Ulm auf 60 Minuten beschränkt. Ab 3 Tarifwaben beträgt die Gesamtreisezeit 180 Minuten. Sie verlängert sich jedoch, wenn der nächste Anschluss aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen innerhalb dieser Zeit nicht erreicht werden kann.

4.2 Einzelfahrschein mit Chipkarte (Erwachsener oder Kind)

Für den Kauf von Einzelfahrschein wird eine spezielle Chipkarte ausgegeben. Sie ist sowohl bargeldloses Zahlungsmittel als auch elektronischer Fahrschein. Bei Kauf eines Einzelfahrscheins mit der Chipkarte wird der Preis „Einzelfahrschein mit Chipkarte“ von der Karte abgebucht. Jede Chipkarte kann von Erwachsenen und/oder Kindern in allen Preisstufen benutzt werden. Die Chipkarte ist übertragbar; Mehrfachbenutzung ist möglich.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrschein nach 4.1.

Bei nicht verfügbaren Abfertigungsgeräten sowie bei technischen Störungen werden Einzelfahrscheine zum Preis „Einzelfahrschein mit Chipkarte“ gegen Barzahlung ausgegeben. Diese sind nur in Verbindung mit einer Chipkarte gültig.

Kartengebühr, Bewertung

Die Kartengebühr beträgt 1 EURO bei gleichzeitiger Bewertung mit mindestens 9 Euro und wird beim Erwerb zusammen mit der erstmaligen Bewertung der Chipkarte erhoben. Weitere Bewertungen können in 10-EURO-Schritten bis höchstens 50 EURO an jedem elektronischen Fahrscheinendrucker (EFD) auf diversen Regionalbussen und bei den Vorverkaufsstellen der SWU Verkehr GmbH (hier in 5-Euro-Schritten) vorgenommen werden. Die Kartengebühr für Chipkarten ohne Bewertung beträgt 3 Euro.

Umstieg auf Züge des Nahverkehrs oder auf die Linien 250-255

Steigt der Fahrgast auf Züge des Nahverkehrs oder auf Busse der Linien 250-255 um, wird von dem elektronischen Fahrschein ein Quittungsausdruck für die Fahrausweiskontrolle im Zug oder in den Bussen der Linien 250-255 benötigt. Weitere hiervon betroffene Linien werden gesondert unter www.ding.eu veröffentlicht. Der Fahrgast ist verpflichtet, diese Quittung dem Fahrpersonal des erstbefördernden Verkehrsunternehmens abzuverlangen.

Anwendung der Chipkarte in Fahrzeugen der SWU Verkehr GmbH und der Stadtwerke Biberach GmbH

Der Fahrgast gibt selbst die gewünschte Preisstufe bzw. das Fahrziel (Ortenummer) an einem Chipkarten-Controller ein. Beim Umstieg auf Züge des Nahverkehrs erfolgt die Abbuchung und die Ausgabe des Quittungsausdrucks durch das Fahrpersonal.

4.3 Tageskarte Single

Mit der Tageskarte Single kann eine Person fahren; sie berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten im aufgedruckten Geltungsbereich; eine Mitnahmemöglichkeit besteht nicht.

Tageskarten Single werden für alle Preisstufen ausgegeben. Eine Tageskarte Single ist mit Kauf entwertet und am Lösungstag bis Betriebsschluss gültig.

4.4 Tageskarte Gruppe

Tageskarten Gruppe berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im gewählten Geltungsbereich.

Sie sind mit Kauf entwertet, nicht übertragbar und nur gültig am Lösungstag:

- Montag - Freitag ab 8.30 Uhr bis Betriebsschluss,
- Samstag, Sonn- und Feiertag jeweils von 0.00 Uhr bis Betriebsschluss

Mit der Tageskarte Gruppe können insgesamt 5 Personen gemeinsam fahren. In Fahrzeugen, in denen die Fahrradbeförderung zugelassen ist, kann anstelle einer Person ein Fahrrad mitgenommen werden.

Tageskarten Gruppe werden ausgegeben für die Geltungsbereiche

- Stadtgebiete Ulm/Neu-Ulm, Biberach, Laupheim und Riedlingen - jeweils einzeln,
- 2 Tarifwaben, gültig gem. Kartenaufdruck in bis zu zwei aneinander angrenzenden Tarifwaben,
- Gesamtnetz, gültig im gesamten Verbundraum (ohne die htv-Waben Waben 211 bis 219 und 225 sowie auf folgenden Strecken- bzw. Linienabschnitten:

- Münsingen – Kleinengstingen – Schloss Lichtenstein
- Amstetten – Gerstetten (nur Lokalbahn Fahrten mit Museumstriebwagen)
- Laichingen - Niederstotzingen - Stetten

Gruppen ab 10 Personen bei Fahrt mit Regionalbussen bzw. ab 21 Personen bei Fahrt mit der SWU Verkehr müssen mindestens 2 Werktage vor Fahrtantritt beim jeweiligen Verkehrsunternehmen angemeldet werden. Gruppenfahrten ab 21 Personen mit Zügen des Nahverkehrs müssen mindestens 7 Tage vor Fahrtantritt angemeldet werden. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die entsprechende Kapazität vorhanden ist und die Anmeldung vom befördernden Verkehrsunternehmen bestätigt wurde. Die Entscheidung über Zu- oder Absage liegt in der Verantwortung des/der befördernden Unternehmen(s). Falls umgestiegen werden muss und mehrere Unternehmen benutzt werden, ist die Bestätigung aller betroffenen Verkehrsunternehmen nötig.

Gruppen ab 10 Personen sind vor 8:30 Uhr berechtigt, montags bis freitags die Mitnahmeregelung des Tagesticket Gruppe zu nutzen, sofern die Anmeldung vom Verkehrsunternehmen, das die Fahrt durchführt, bestätigt wird. Hierfür muss die Bestätigung grundsätzlich schriftlich erfolgen. Die Bestätigung ist bei der Fahrt mitzuführen und bei Fahrkartenkontrollen zusammen mit den Tagestickets Gruppe unaufgefordert vorzulegen.

4.5 Zeitkarten

Zeitkarten sind:

- Schülermonatskarte (für Schüler, Auszubildende und Studenten - persönlich)
- Kinder-Karte (für Kindergartenkinder - persönlich)
- Junior-Monatskarte (persönlich)
- Wochen- und Monatskarte (für Jedermann - übertragbar)
- Persönliche Monatskarte
- Jahreskarte im Abonnement (für Jedermann – persönlich oder übertragbar)
- Jahreskarte (für Jedermann - persönlich oder übertragbar)
- Semesterticket (für Studenten - persönlich)
- Anschluss-Semesterticket (für Studenten - persönlich)
- Ticket 63plus (für Personen ab dem 63. Lebensjahr – persönlich)

Zeitkarten berechtigen während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im aufgedruckten Geltungsbereich.

Persönliche, nicht übertragbare Zeitkarten sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterschrieben sind. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines Ausweisdokuments mit Lichtbild nachzuweisen:

Ausgabe

Zeitkarten (außer Jahreskarte mit und ohne Abonnement, Semesterticket, Anschluss-Semesterticket, Ticket 63plus) werden ausgegeben in/an

- Regionalbussen,
- Vorverkaufsstellen,
- Fahrkartenausgaben,
- Fahrausweisautomaten.

Schülermonatskarten und Monatskarten für Jedermann können in den Regionalbussen vom 25. und an den Fahrausweisautomaten vom 20. des Vormonats an gekauft werden, Wochenkarten ab Donnerstag der Vorwoche. In den Regionalbussen werden am ersten Werktag jeden Monats und jeder Woche sowie am Tag des Schulbeginns nach den Ferien morgens in der Hauptverkehrszeit keine Zeitkarten ausgegeben.

Sonderregelungen beim Erwerb einer Jahreskarte

Im SWU KundenCenter traftiti und im RAB KundenCenter Ulm wird an Erwerber einer Jahreskarte im Abonnement, einer Jahreskarte oder eines Ticket 63plus für die restlichen Kalendertage des Vormonats der Gültigkeit des erworbenen Fahrscheins eine entsprechende Monatskarte für Je-

dermann zu einem ermäßigten Preis abgegeben. Die Ermäßigung bemisst sich am Preis des erworbenen Fahrscheins; es gelten die Tarifbestimmungen der Monatskarte für Jedermann. Für den 1. bis 5. des Vormonats beträgt die Ermäßigung die Differenz des Preises der Monatskarte für Jedermann und dem monatlichen Preis des erworbenen Fahrscheins; ab dem 6. Tag wird zusätzlich für jeden nicht genutzten Kalendertag 1/30 des Monatsbetrags des erworbenen Fahrscheins abgezogen. Wird die erworbene Jahreskarte im Abonnement, die Jahreskarte oder das Ticket 63plus während der ersten 3 Monate zurückgegeben, wird die auf die Monatskarte Jedermann gewährte Ermäßigung vom Erstattungsbetrag abgezogen.

4.5.1 Schülermonatskarte (für Schüler, Auszubildende und Studenten - persönlich)

Schülermonatskarten werden ausgegeben an:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres für
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien,
 - mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul-, Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des §26 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach dem für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten oder am Bundesfreiwilligendienst.

Die Berechtigung zum Erwerb von Schülermonatskarten ist in den Fällen der Ziffer 2. a) - g) durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden und in den Fällen der Ziffer 2. h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers des jeweiligen Dienstes nachzuweisen. In den Bescheinigungen ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen der Ziffer 2. geprüft wurden und erfüllt sind. Die Bescheinigungen gelten längstens ein Jahr. Die Nachweise sind Bestandteil des Fahrausweises. Sie sind bei Fahrausweiskontrollen stets zusammen mit der Schülermonatskarte vorzuzeigen.

Die in Ziffer 1. genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Schülermonatskarten werden nur für die Tarifwaben ausgegeben, in denen Fahrten im Schul- bzw. Ausbildungsverkehr notwendig sind.

Schülermonatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist dieser Werktag ein Samstag, so gelten sie bis zum nächstfolgenden Werktag 12.00 Uhr.

In den Zügen der Eisenbahnunternehmen berechtigten Schülermonatskarten nur zur Fahrt in der 2. Klasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

Schülermonatskarten sind nicht übertragbar.

Abhanden gekommene Schülermonatskarten werden nicht ersetzt.

Regelung für den Freizeitbereich

Für den Freizeitbereich gilt jede Schülermonatskarte während der eingetragenen Gültigkeitsdauer im Gesamtnetz ohne die Waben 211 bis 225 (htv-Waben):

- an Schultagen und an beweglichen Ferientagen ab 13.15 Uhr bis Betriebsschluss,
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, in den Schulferien des jeweiligen Bundeslandes (bezogen auf den Schulort), am Rosenmontag und am Faschingsdienstag ganztägig.

Regelung für den Monat August

Schüler allgemeinbildender Schulen und Schüler aus dem Listenverfahren, die ihre Schülermonatskarte „September“ im Vorverkauf erwerben bzw. erhalten, können diese bereits im Monat August im Gesamtnetz ohne die Waben 211 bis 225 (htv-Waben) nutzen. Insbesondere Studenten, Auszubildende und Teilnehmer eines freiwilligen sozialen Jahres sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

4.5.2 Listenverfahren für Schüler

Werden für Schüler die Fahrtkosten ganz oder teilweise vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, kann das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schülermonatskarten in einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Schulwegkostenträger und der Ausgabestelle geregelt werden. Es gilt die Regelung des jeweiligen Schulwegkostenträgers.

Berechtigte zum Erwerb von Schülermonatskarten, die keinen Zuschuss vom Schulwegkostenträger erhalten, können in das Schülerlistenverfahren einbezogen werden.

Für abhanden gekommene Schülermonatskarten wird pro Karte einmalig eine Ersatz-Schülermonatskarte gegen eine Gebühr von 10 EURO ausgestellt; für zwei und mehr Ersatzkarten beträgt die Gebühr 20 Euro. Weist der Fahrgast nach, dass für die Ersatzausstellung Bearbeitungskosten nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind, so ermäßigt sich die Gebühr dem entsprechend. Abhanden gekommene Schülermonatskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß § 10 der Beförderungsbedingungen.

Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülermonatskarten wird der Fahrpreis nur erstattet, wenn ein Schüler den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet, sowie in Fällen einer länger andauernden Krankheit. Die Erstattung kann nur bei der Ausgabestelle gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule bzw. des Arztes beantragt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß nach § 10 der Beförderungsbedingungen.

4.5.3 Kinder-Karte (für Kindergartenkinder - persönlich)

Kinder-Karten werden an noch nicht-schulpflichtige Kinder (Kindergartenkinder) für die Tarifwaben ausgegeben, die für die Fahrt zwischen Wohnort und Kindergarten, Kindertagesstätte oder einer vergleichbaren Einrichtungen notwendig sind. Die Berechtigung zum Erwerb ist glaubhaft zu machen.

Kinder-Karten werden für einen Kalendermonat ausgegeben und gelten bis zum 1. Werktag des Folgemonats bis 12.00 Uhr. Ist dieser Werktag ein Samstag, so sind sie bis zum nächstfolgenden Werktag 12.00 Uhr gültig.

Kinder-Karten sind nicht übertragbar. Sie können von jeweils einer Person während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im Gesamtnetz ohne die Waben 211 bis 225 (htv-Waben) benutzt werden. Sie sind nur gültig, wenn der Name des Kindergartenkindes unauslöschlich mit Vor- und Zuname eingetragen ist.

4.5.4 Junior-Monatskarte (persönlich)

Junior-Monatskarten werden an Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ausgegeben. Junior-Monatskarten sind nicht übertragbar. Der Karteninhaber hat auf Verlangen seine Berechtigung nachzuweisen.

Junior-Monatskarten berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im Gesamtnetz ohne die Waben 211 bis 225 (htv-Waben).

Junior-Monatskarten werden für den Kalendermonat ausgegeben und gelten

- an Schultagen und an beweglichen Ferientagen ab 14.00 Uhr bis Betriebsschluss,
- in den offiziellen Schulferien des jeweiligen Bundeslandes sowie am Rosenmontag und am Faschingsdienstag ab 8.30 Uhr,
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig.

In den Zügen der Eisenbahnunternehmen berechtigen Junior-Monatskarten nur zur Fahrt in der 2. Klasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

Für abhanden gekommene Junior-Monatskarten wird kein Ersatz geleistet.

Regelung für Gastschüler

Für ausländische Gastschüler, die im Rahmen eines zeitlich begrenzten Schüleraustausches (max. 8 Wochen) eine öffentliche, staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte Schule besuchen, gilt die Junior-Monatskarte in Verbindung mit einer Bescheinigung der Lehranstalt für Fahrten zwischen Wohnort und Schule ganztägig.

Regelung für Trainingscamp-Teilnehmer

Für Teilnehmer des Trainingscamps der Universität Ulm gilt die Junior-Monatskarte in Verbindung mit einer Bescheinigung des Trainingscamps ganztägig im Gesamtnetz ohne die Waben 211 bis 225 (htv-Waben).

4.5.5 Wochen- und Monatskarten (für Jedermann - übertragbar)

Wochen- und Monatskarten werden an Jedermann ausgegeben und sind uneingeschränkt übertragbar. Sie können von jeweils einer Person während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im aufgedruckten Geltungsbereich benutzt werden.

Wochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag. Als erste Kalenderwoche eines Kalenderjahres gilt die Woche, in die mindestens vier der ersten sieben Januar tage fallen.

Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum ersten Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist dieser Werktag ein Samstag, so gelten sie bis zum nächstfolgenden Werktag 12.00 Uhr.

In den Zügen der Eisenbahnunternehmen berechtigen Wochenkarten nur zur Fahrt in der zweiten Klasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

Für abhanden gekommene Wochen- und Monatskarten wird kein Ersatz geleistet.

4.5.5a Persönliche Monatskarten

Persönliche Monatskarten werden nur an Personen ausgegeben, deren Fahrtkosten teilweise oder ganz von Städten, Gemeinden oder Aufgabenträgern übernommen werden. Das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der persönlichen Monatskarte wird in einer besonderen Vereinbarung zwischen den Städten, Gemeinden oder Aufgabenträgern und der Ausgabestelle geregelt. Es gilt die Regelung der jeweiligen Stadt oder Gemeinde oder des Aufgabenträgers.

Die Berechtigung zum Erwerb der persönlichen Monatskarte ist durch eine Bescheinigung der Stadt, Gemeinde oder des Aufgabenträgers nachzuweisen. Der Nachweis ist Bestandteil des Fahrausweises. Er ist bei Fahrausweiskontrollen stets zusammen mit der persönlichen Monatskarte vorzuzeigen.

Persönliche Monatskarten sind nicht übertragbar. Sie können von der berechtigten Person während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im aufgedruckten Geltungsbereich benutzt werden.

Abhanden gekommene persönliche Monatskarten werden nicht ersetzt

Persönliche Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum ersten Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist dieser Werktag ein Samstag, so gelten sie bis zum nächsten Werktag 12.00 Uhr.

In den Zügen der Eisenbahnunternehmen berechtigen persönliche Monatskarten nur zur Fahrt in der 2. Klasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

4.5.6 Jahreskarte im Abonnement (für Jedermann – persönlich oder übertragbar)

Jahreskarten im Abonnement gibt es persönlich oder übertragen, sie werden an Jedermann ausgegeben. Sie können von jeweils einer Person während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im aufgedruckten Geltungsbereich benutzt werden.

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Es verlängert sich nach Einzug von 12 Monaten automatisch um weitere 12 Monate.

Mitnahmeregelung

Mit der Jahreskarte im Abonnement können an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12 (jeweils von 0.00 Uhr bis 4.30 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages) 5 Personen gemeinsam fahren. Bei persönlichen Jahreskarten im Abonnement muss der Inhaber immer dabei sein. Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg, sie gilt nicht für den Anschlussfahrausweis.

Ausgabe, Bezahlung

Jahreskarten im Abonnement sind gegen Abgabe eines Bestellscheins erhältlich bei

- SWU KundenCenter traffiti,
- RAB KundenCenter Ulm.

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bzw. SEPA-Lastschriftmandat bei der Ausgabestelle vorliegt. Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung der Monatskarten zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karten ausgibt.

Es werden für einen Jahreszeitraum zwölf Monatskarten ausgegeben.

Das ausgebende Unternehmen muss ermächtigt werden, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 aufeinander folgenden Monaten, vom Girokonto eines in Deutschland ansässigen Geldinstituts einzuziehen. Die Einzugsermächtigung schließt das Einverständnis zur Erhöhung des monatlichen Einzugs bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

Der Kunde verpflichtet sich, den tariflich geltenden Fahrpreis auf dem angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Kosten, die aufgrund einer nicht ausreichenden Deckung des Lastschriftkontos oder fehlerhafter Angaben des Abonnenten anfallen, sind von ihm zu übernehmen.

Adressänderungen sind vom Kunden unverzüglich, Änderungen der Bankverbindung spätestens 10 Tage vor der nächsten Abbuchung mitzuteilen (neues SEPA-Lastschriftmandat).

Tarifänderungen

Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

Kündigung

Eine ordentliche Kündigung des Abonnements ist erstmals nach Ablauf von 12 Monaten möglich. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert sich das Abonnement um weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Monatskarten zugeschickt werden.

Nach Ablauf der ersten 12 Monate kann ein Abonnement zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die Ausgabestelle zu erfolgen. Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die noch nicht genutzten Monatskarten bis zum 5. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegen. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Monatskarten der Ausgabestelle vorliegen, als fortgesetzt. Bei Einsendung auf dem Postweg sind die noch nicht genutzten Monatskarten möglichst per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken.

Wird das Abonnement vorzeitig vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Monatskarte für Jedermann für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum nach erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde bei fristgerechter Kündigung mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, wenn er verstorben ist oder wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat. Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Wechsel an einen Wohnort außerhalb des Verbundraumes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub, oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 20. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifänderung folgt, unter Vorlage der nicht benutzten Monatskarten bei der Ausgabestelle eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe der Monatskarten erst später als 3 Kalendertage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, ist für jeden folgenden Kalendertag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zu entrichten.

Ist ein Einzug von monatlichen Teilbeträgen mangels Kontodeckung nicht möglich, oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrektem Einzug nicht anerkannt, kann das Abonnement vom ausgebenden Unternehmen fristlos gekündigt werden. Die noch nicht genutzten Monatskarten sind der Ausgabestelle zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe einer Monatskarte für Jedermann für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe der Monatskarte verweigert wird.

Verlust, Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung einer übertragbaren Jahreskarte im Abonnement wird gegen eine Gebühr von 10 Euro einmalig eine Ersatzkarte ausgegeben, wenn ausgeschlossen ist, dass die verlorene oder zerstörte Karte weiterhin benutzt wird. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung ist der Fahrgast. Für persönliche Jahreskarten im Abonnement erhält der Fahrgast gegen ein Entgelt von 10 Euro eine Ersatzkarte. Weist der Fahrgast nach, dass für die Ersatzausstellung Bearbeitungskosten nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind, so ermäßigt sich die Gebühr dem entsprechend. Fahrausweise, die als Folge von Verlust oder Zerstörung bis zur Ausstellung einer Ersatzkarte gelöst wurden, werden nicht erstattet.

Umtausch

Änderungen der Angaben in der Jahreskarte im Abonnement (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen. Die restlichen ungenutzten Monatskarten werden ungültig und sind zurückzugeben. Nach erfolgter Rückgabe werden die Änderungen durchgeführt und in Monatskarten für die Restlaufzeit umgetauscht. Für die Änderungen fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 Euro an; es sei denn der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind.

Krankheit

Für Jahreskarten wird bei Krankheit nur Fahrgeld erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Fahrgast durch Vorlage einer Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachzuweisen. Für übertragbare Jahreskarten besteht nur Anspruch auf Erstattung, wenn (z.B. durch Hinterlegung bei der Ausgabestelle) ausgeschlossen ist, dass die Karte weiterhin genutzt wird. Darüber hinaus richtet sich die Erstattung von Fahrgeld nach § 10 der Beförderungsbedingungen. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des gezahlten Beförderungsentgelts erstattet. Der Antrag auf Erstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Krankheitsende zu stellen.

4.5.7 Jahreskarte (für Jedermann – persönlich oder übertragbar)

Jahreskarten gibt es persönlich oder übertragbar. Sie werden an Jedermann ausgegeben und gelten für 12 aufeinander folgende Monate; der Beginn der Gültigkeit kann zu jedem Monatsersten frei gewählt werden. Sie können von jeweils einer Person während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im aufgedruckten Geltungsbereich benutzt werden.

Mitnahmeregelung

Mit den Jahreskarten können an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. (jeweils von 0.00 Uhr bis 4.30 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages) 5 Personen gemeinsam fahren. Bei persönlichen Jahreskarten muss der Inhaber immer dabei sein. Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg, sie gilt nicht für den Anschlussfahrausweis.

Ausgabe, Bezahlung

Jahreskarten sind gegen Abgabe eines Bestellscheins erhältlich bei

- SWU KundenCenter traffiti,
- RAB KundenCenter Ulm,
- RAB KundenCenter Biberach.

Ohne Abgabe eines Bestellscheins sind Jahreskarten bei den DB-Verkaufsstellen erhältlich.

Der Jahreskartenfahrpreis ist beim Erwerb in einer Summe zu entrichten.

Verlust, Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung einer übertragbaren Jahreskarte wird gegen eine Gebühr von 10 Euro einmalig eine Ersatzkarte ausgegeben, wenn ausgeschlossen ist, dass die verlorene oder zerstörte Karte weiterhin benutzt wird. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung ist der Fahrgast. Für persönliche Jahreskarten erhält der Fahrgast gegen ein Entgelt von 10 EURO eine Ersatzkarte für die restliche Laufzeit. Weist der Fahrgast nach, dass für die Ersatzausstellung Bearbeitungskosten nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind, so ermäßigt sich die Gebühr dem entsprechend. Die Ausstellung der Ersatzkarte erfolgt innerhalb einer Woche.

Fahrausweise, die als Folge von Verlust oder Zerstörung bis zur Ausstellung einer Ersatzkarte gelöst wurden, werden nicht erstattet.

Rückgabe, Erstattung

Für zurückgegebene Jahreskarten wird Fahrgeld gemäß nach § 10 der Beförderungsbedingungen erstattet. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrags werden von dem entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:

- für jeden vollen Kalendermonat der Preis einer Monatskarte derselben Preisstufe,
- für einen angebrochenen Monat je Gültigkeitstag 2 Einzelfahrscheine (je eine Hin- und Rückfahrt) derselben Preisstufe, höchstens jedoch der Preis einer Monatskarte.

Wenn der Fahrgast in den vorangegangenen 12 Monaten bereits im Besitz einer Jahreskarte war, wird für jeden vollen, nicht genutzten Kalendermonat 1/12 des bezahlten Jahreskartenpreises erstattet. Die Rückgabe muss in diesem Fall zum letzten Tag eines Monats erfolgen. Als Nachweis gilt die Jahreskarte der vorangegangenen 12 Monate.

Umtausch

Jahreskarten können bei Änderung des räumlichen Geltungsbereiches innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer gegen eine neue Jahreskarte mit neuer Gültigkeitsdauer umgetauscht werden. Für die Änderungen fällt eine Bearbeitungsgebühr von 10 Euro an; es sei denn der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. Eine Neuausstellung ist nur zum 1. eines Kalendermonats möglich. - Der Preis der zurückgegebenen Jahreskarte wird angerechnet, wobei je Gültigkeitstag 1/360 des Preises abgezogen wird.

Krankheit

Für Jahreskarten wird bei Krankheit nur Fahrgeld erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Fahrgast durch Vorlage einer Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachzuweisen. Für übertragbare Jahreskarten besteht nur Anspruch auf Erstattung, wenn (z.B. durch Hinterlegung bei der Ausgabestelle) ausgeschlossen ist, dass die Karte weiterhin genutzt wird. Darüber hinaus richtet sich die Erstattung von Fahrgeld nach § 10 der Beförderungsbedingungen. Für jeden Krankheitstag wird 1/360 des Preises der bezahlten Jahreskarte erstattet. Der Antrag auf Erstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Krankheitsende zu stellen.

4.5.8 Semesterticket (für Studenten - persönlich)

Semestertickets werden ausgegeben an Studenten von Universitäten und Hochschulen, mit denen eine gesonderte Vereinbarung besteht. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einer Immatrikulationsbescheinigung für das jeweilige Semester bzw. einem gültigen

Studentenausweis. Zudem müssen sie vom Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterschrieben sein.

Semestertickets berechtigen innerhalb der Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten im Gesamtnetz einschließlich den Waben 211 bis 225 (htv-Waben). In den Zügen des Nahverkehrs berechtigen Semestertickets zur Fahrt in der 2. Klasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

Ausgabe und Kontrolle

Semestertickets werden für ein Semester ausgegeben. Die Gültigkeitsdauer wird in der Vereinbarung mit der Universität/Hochschule festgelegt und ist auf das Ticket aufgedruckt.

Die Semestertickets sind gegen Nachweis der Berechtigung erhältlich bei

- SWU KundenCenter traffiti,
- RAB KundenCenter Ulm,
- an bestimmten DB-Schaltern.

Bei Kontrollen ist stets die Immatrikulationsbescheinigung bzw. der Studentenausweis vorzuzeigen. Diese sind Bestandteil des Fahrausweises. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Rückgabe, Erstattung

Bei vorzeitiger Rückgabe eines Semestertickets wird Fahrgeld gemäß nach § 10 der Beförderungsbedingungen erstattet. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrags werden von dem entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:

- für jeden vollen Kalendermonat der tarifmäßige Fahrpreis einer Schülermonatskarte,
- für angebrochene Monate je Gültigkeitstag der Fahrpreis für eine Hin- und Rückfahrt eines Einzelfahrscheins.

Für die Erstattungsberechnung werden der Wohnsitz des Studenten und der Hochschulstandort herangezogen. Der Wohnsitz ist nachzuweisen.

Wird ein Semesterticket erst nach Beginn seiner tariflichen Gültigkeit erworben, so wird für die Zeit von Beginn der tariflichen Gültigkeit bis zum Tag des Erwerbs kein Fahrgeld erstattet.

Verlust, Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung eines Semestertickets wird gegen eine Gebühr von 10 Euro einmalig eine Ersatzkarte ausgegeben, wenn ausgeschlossen ist, dass die verlorene oder zerstörte Karte weiterhin benutzt wird. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung ist der Fahrgast. Weist der Fahrgast nach, dass für die Ersatzausstellung Bearbeitungskosten nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind, so ermäßigt sich die Gebühr dem entsprechend. Fahrausweise, die als Folge von Verlust oder Zerstörung bis zur Ausstellung einer Ersatzkarte gelöst wurden, werden nicht erstattet.

Regelung für Studenten ohne Ticket

Alle Studenten von Universitäten und Fachhochschulen, mit denen eine gesonderte Vereinbarung besteht, können, wenn sie kein Semesterticket erwerben, als Gegenleistung für den bezahlten Solidarbeitrag Montag - Freitag ab 18.00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztags alle Busse und Bahnen im Geltungsbereich des Semestertickets unentgeltlich benutzen. Als Nachweis der Berechtigung gilt der Studentenausweis.

Mitnahmeregelung

Alle Studenten von Universitäten und Fachhochschulen, mit denen eine gesonderte Vereinbarung besteht, können Montag - Freitag ab 18.00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztags eine weitere Person mitnehmen. Hierfür ist je Fahrt ein Einzelfahrschein für Kinder der jeweiligen Preisstufe zu lösen. Als Nachweis der Berechtigung der Mitnahmeregelung gilt der Studentenausweis. Die Regelung besteht nur bei gemeinsamem Einstieg.

4.5.8a Anschluss-Semesterticket (für Studenten - persönlich)

Anschluss-Semestertickets werden ausschließlich an Semesterticket-Inhaber der Verkehrsverbände bodo und naldo ausgegeben.

Für Anschluss-Semestertickets gelten die Regelungen des Kapitels 4.5.8 (Semesterticket) analog.

Bei Kontrollen sind stets die Immatrikulationsbescheinigung bzw. der Studentenausweis sowie das bodo- bzw. naldo-Semesterticket vorzuzeigen. Diese sind Bestandteil des Fahrausweises. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

4.5.9 Ticket 63plus (für Personen ab dem 63. Lebensjahr - persönlich)

Das Ticket 63plus wird an Personen ab dem vollendeten 63. Lebensjahr als persönliche Jahreskarte ausgegeben und ist nicht übertragbar. Es kann während der Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im Gesamtnetz ohne die Waben 211 bis 225 (htv-Waben) benutzt werden.

Ehepaare sowie Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben und bereits über ein gültiges Ticket 63plus verfügen, das zum Normalpreis erworben wurde, wird beim Erwerb eines zweiten Ticket 63plus ein Rabatt von 30 Prozent gewährt.

Mitnahmeregelung

Mit dem Ticket 63plus hat der Inhaber die Möglichkeit, kostenlos ein Fahrrad mitzunehmen, sofern der Fahrradtransport zugelassen ist.

Ausgabe

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei der Ausgabestelle vorliegt.

Tickets 63plus sind mittels eines Bestellscheins erhältlich bei

- SWU KundenCenter traffiti,
- RAB KundenCenter Ulm.

Bezahlung

Die Bezahlung erfolgt bar oder im Einzugsverfahren. Bei Barzahlung ist der Betrag in einer Summe im Voraus zu bezahlen. Bei Einzug erfolgt der Abschluss eines Abonnementvertrages. Das ausgebende Unternehmen muss ermächtigt werden, das jeweilige Fahrgeld monatlich oder jährlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, vom Girokonto eines in Deutschland ansässigen Geldinstituts einzuziehen. Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung der Jahreskarte zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karten ausgibt. Das Ticket 63plus gilt während des angegebenen 12-Monats-Zeitraums. Adressänderungen sind vom Kunden unverzüglich, Änderungen der Bankverbindung spätestens 10 Tage vor der nächsten Abbuchung mitzuteilen (neues SEPA-Lastschriftmandat). Der Abonnent verpflichtet sich, Kosten, die aufgrund einer nicht ausreichenden Deckung des Lastschriftkontos oder fehlerhafter Angaben des Abonnenten anfallen, zu übernehmen.

Tarifänderungen gelten ab dem Änderungszeitpunkt:

a) Abonnement mit jährlichem Einzug

Bei jährlichem Einzug wird der Jahresbetrag im Voraus eingezogen. Bei Tarifänderungen während der Laufzeit erfolgt keine Nachbelastung.

b) Abonnement mit monatlichem Einzug

Bei monatlichem Einzug wird der Monatsbetrag im Voraus eingezogen. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Die Einzugsermächtigung schließt das Einverständnis zur Erhöhung des monatlichen Einzugs bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

Kündigung

Eine ordentliche Kündigung des Abonnementvertrages ist erstmals nach Ablauf von 12 Monaten möglich. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert sich das Vertragsverhältnis um weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert eine Jahreskarte zugeschickt wird.

Nach Ablauf der ersten 12 Monate kann der Abonnementvertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die Ausgabestelle zu erfolgen. Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die Jahreskarte spätestens bis zum 5. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegt. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Jahreskarte der Ausgabestelle vorliegt, als fortgesetzt. Bei Einsendung auf dem Postweg ist die Jahreskarte möglichst per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken.

Wird der Abonnementvertrag vorzeitig vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird der Unterschied zwischen dem Abo-Monatsbetrag und der Monatskarte für Jedermann (Preisstufe 2) für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum nach erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde bei fristgerechter Kündigung mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, wenn er verstorben ist oder wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat. Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Wechsel an einen Wohnort außerhalb des Verbundraumes, oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen. Bei fristloser Kündigung wird der Unterschiedsbetrag in jedem Falle nach erhoben.

Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 20. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifänderung folgt, unter Vorlage der nicht benutzten Monatskarten bei der Ausgabestelle eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe der Monatskarten erst später als 3 Kalendertage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, ist für jeden folgenden Kalendertag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zu entrichten.

Ist ein Einzug von monatlichen Teilbeträgen mangels Kontodeckung nicht möglich, oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrektem Einzug nicht anerkannt, kann der Abonnementvertrag vom ausgebenden Unternehmen fristlos gekündigt werden. Die Jahreskarte ist der Ausgabestelle zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe des Abo-Monatsbetrags für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe verweigert wird.

Verlust, Zerstörung

Für verloren gegangene, zerstörte oder abhanden gekommene Tickets 63plus wird gegen ein Entgelt von 10 EURO eine Ersatzkarte für die restliche Laufzeit ausgegeben. Weist der Fahrgast nach, dass für die Ersatzausstellung Bearbeitungskosten nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind, so ermäßigt sich die Gebühr dem entsprechend. Die Ausstellung der Ersatzkarte erfolgt innerhalb einer Woche. Für verloren erklärte Jahreskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Fahrausweise, die als Folge von Verlust oder Zerstörung bis zur Ausstellung einer Ersatzkarte gelöst wurden, werden nicht erstattet.

Krankheit

Für das Ticket 63plus wird bei Krankheit nur Fahrgeld erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbun-

dene Krankheit ist vom Fahrgast durch Vorlage einer Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachzuweisen. Darüber hinaus richtet sich die Erstattung von Fahrgeld nach § 10 der Beförderungsbedingungen. Für jeden Krankheitstag wird 1/360 des Jahrespreises erstattet. Der Antrag auf Erstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Krankheitsende zu stellen.

Umtausch

Änderung der Angaben im Ticket 63plus (z. B. Name) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen. Die Jahreskarte wird ungültig und ist zurückzugeben. Nach erfolgter Rückgabe wird die Änderung durchgeführt und die Jahreskarte für die Restlaufzeit umgetauscht. Für Änderungen fällt ein Bearbeitungsentgelt von 10 Euro an.

Rückgabe, Erstattung bei Barzahlung

Für zurückgegebene Ticket 63plus wird Fahrgeld gemäß § A 10 erstattet. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrags werden von dem entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:

- für jeden vollen Kalendermonat der Preis einer Monatskarte für Jedermann (Preisstufe 2),
- für einen angebrochenen Monat je Gültigkeitstag 2 Einzelfahrscheine (je eine Hin- und Rückfahrt) derselben Preisstufe, höchstens jedoch der Preis einer Monatskarte.

Wenn der Fahrgast in den vorangegangenen 12 Monaten bereits im Besitz eines Ticket 63plus war, wird für jeden vollen, nicht genutzten Kalendermonat 1/12 des bezahlten Ticketpreises erstattet. Die Rückgabe muss in diesem Fall zum letzten Tag eines Monats erfolgen. Als Nachweis gilt die Jahreskarte der vorangegangenen 12 Monate.

5 Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen

Für die Benutzung der 1. Klasse sind an DB-Fahrscheinautomaten „Einzelfahrscheine 1. Klasse“ für Erwachsene (auch mit Chipkarte) und Kinder erhältlich. Zu bereits vorhandenen Fahrscheinen sind an DB-Fahrscheinautomaten bzw. bei Fahrkartenausgaben Zuschläge zu lösen. Die zeitliche Gültigkeit des Zuschlages richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Fahrscheins.

5.1 Zuschlag für einzelne Fahrten

Für die Benutzung der 1. Klasse ist zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderte Person (Erwachsene und Kinder) ein Zuschlag in Form eines Einzelfahrscheins für Kinder der jeweiligen Preisstufe zu lösen. Maßgebend für den Preis des Zuschlags ist die Preisstufe (Wabenanzahl) der bei einem Eisenbahnunternehmen zurückgelegten Fahrstrecke in der 1. Klasse. Er gilt nur zum sofortigen Fahrtantritt.

5.2 Zuschlag für Zeitkarten

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse mit Monatskarten (für Jedermann), Jahreskarten und Jahreskarten im Abonnement können Zuschläge, gültig für einen Monat, gelöst werden. Sie gelten nur in Verbindung mit der dazugehörigen Zeitkarte. Für Jahreskarten und Jahreskarten im Abonnement werden auch Zuschläge für die gesamte Geltungsdauer ausgegeben, bei Jahreskarten im Abonnement allerdings nur zusammen mit dem Abo. Diese Zuschläge werden auf die Fahrausweise aufgedruckt.

Bei Fahrten über den örtlichen Geltungsbereich der Zeitkarte hinaus (Anschlussfahrten) berechtigt die bereits vorhandene Zuschlagkarte in Verbindung mit dem anschließenden Fahrausweis zur Benutzung der 1. Klasse.

6 Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen (sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist) sowie deren Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechtigung ist jeweils auf Verlangen des Fahr- und Aufsichtspersonals nachzuweisen.

Schwerbehinderte mit amtlichen Ausweis und gültiger Wertmarke haben Anspruch auf unentgeltliche Beförderung in der 2. Wagenklasse in Nahverkehrszügen innerhalb des Verkehrsverbundes. Für die Benutzung der 1. Klasse ist grundsätzlich der volle Fahrpreis für die 1. Klasse zu entrichten.

7 Beförderung von Polizeibeamten

Beamte der Polizei in Uniform werden in allen DING-Verkehrsmitteln (in Zügen in der 2. Klasse) unentgeltlich befördert.

8 Hunde

Hunde werden unentgeltlich befördert.

9 Sachen

Handgepäck, Krankenfahrstühle, sonstige Mobilitätshilfen, Klappräder im Transportzustand, und sonstige Sachen, sowie kleine Tiere in Behältern, deren Beförderung zugelassen ist, können unentgeltlich mitgenommen werden.

Kinderwagen werden frei befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z. B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesen Fällen ist der Fahrpreis für Erwachsene zu entrichten.

C. Sonderregelungen

1 Jobticket und Profiticket

1.1 Jobticket (persönlich)

Jobtickets sind persönliche Jahreskarten im Abonnement, die an Mitarbeitern von Firmen/Behörden bzw. an deren gesellschaftsrechtlich verbundene Firmen/Behörden ausgegeben wird. Hierzu ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung erforderlich. Dabei müssen mindestens 20 Jobtickets bestellt werden.

Eine Ermäßigung (Rabatt) von 5% wird beim Jobticket auf den jeweils gültigen Normalpreis der Jahreskarte im Abonnement gewährt.

Erhält der Mitarbeiter vom Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket in Höhe von mindestens 10,00 Euro monatlich, erhöht sich die Ermäßigung auf 10% des jeweils gültigen Normalpreises.

Der Übergang in die 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen ist zulässig. Zuschläge für die gesamte Gültigkeitsdauer erhalten den gleichen Rabatt wie die dazugehörigen Jobtickets. Diese Zuschläge werden auf die Fahrausweise aufgedruckt.

Firmen/Behörden können sich zur Erreichung der Mindestbestellmenge von 20 Tickets zu einer Sammelbestellung zusammenschließen. Voraussetzung dabei ist, dass eine Firma/Behörde als verantwortlicher Vertragspartner auftritt und für alle an der Jobticket-Sammelbestellung beteiligten Mitarbeiter ein Zuschuss zum Jobticket in Höhe von mindestens 10,00 Euro pro Monat bezahlt wird.

Mitnahmeregelung

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24.12 und 31.12 (jeweils von 0.00 Uhr bis 4.30 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages) können bis zu 5 Personen gemeinsam mit einem Jobticket fahren. Der Karteninhaber muss immer dabei sein. Die Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg, sie gilt nicht für einen Anschlussfahrausweis.

Gültigkeit

Ein Jobticket gilt für 12 aufeinander folgende Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich automatisch um weitere 12 Monate zu den jeweils gültigen Konditionen.

Das Jobticket ist personenbezogen, nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Ausweisdokument mit Lichtbild gültig. Es kann während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im aufgedruckten Geltungsbereich benutzt werden.

Ausgabe, Bezahlung

Jobtickets werden durch das SWU KundenCenter traffiti und dem RAB KundenCenter Ulm ausgegeben.

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats die Bestellung mit SEPA-Lastschriftmandat bei der Ausgabestelle vorliegt. Details zur Abwicklung der Bestellung werden in der Rahmenvereinbarung zwischen der Firma/Behörde und den Ausgabestellen geregelt. Der Abonnement-Vertrag kommt mit der Zusendung des Jobtickets zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karten ausgibt.

Beim Jobticket werden für einen Jahreszeitraum zwölf Monatskarten ausgegeben. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben.

Das ausgebende Unternehmen muss ermächtigt werden, das jeweilige Fahrgeld monatlich bzw. jährlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 aufeinander folgenden Monaten, vom Girokonto eines in Deutschland ansässigen Geldinstituts einzuziehen.

Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

Das SEPA-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung des monatlichen Einzugs bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

Der Kunde verpflichtet sich, den tariflich geltenden Fahrpreis auf dem angegebenen Konto zum jeweiligen Abbuchungsdatum bereitzuhalten. Kosten, die aufgrund einer nicht ausreichenden Deckung des Lastschriftkontos oder fehlerhafter Angaben des Abonnenten anfallen, sind von ihm zu übernehmen.

Adressänderungen sind vom Kunden unverzüglich, Änderungen der Bankverbindung spätestens 10 Tage vor der nächsten Abbuchung mitzuteilen (neues SEPA-Lastschriftmandat).

Kündigung

Eine ordentliche Kündigung des Abonnement-Vertrags ist erstmals nach Ablauf von 12 Monaten möglich. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert sich das Vertragsverhältnis um weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Jobtickets zugeschickt werden.

Nach Ablauf der ersten 12 Monate kann der Abonnement-Vertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die Ausgabestelle zu erfolgen. Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die Jahreskarte spätestens bis zum 5. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegt. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Jahreskarte der Ausgabestelle vorliegt, als fortgesetzt. Bei Einsendung auf dem Postweg ist die Jahreskarte möglichst per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken.

Wird der Abonnementvertrag vorzeitig vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum der Unterschied zwischen dem Abonnementpreis und dem der Monatskarte für Jedermann für jeden genutzten Kalendermonat nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde bei fristgerechter Kündigung mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, wenn er verstorben ist oder wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Wechsel an einen Wohnort außerhalb des Verbundraumes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub, oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 20. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifänderung folgt, unter Vorlage der nicht benutzten Jahreskarte bei der Ausgabestelle eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe der Jahreskarte erst später als 3 Kalendertage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, ist für jeden folgenden Kalendertag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zu entrichten.

Ist ein Einzug von monatlichen Beträgen mangels Kontodeckung nicht möglich, oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrektem Einzug nicht anerkannt, kann das Abonnement vom ausgebenden Unternehmen fristlos gekündigt werden. Die Jahreskarte ist der Ausgabestelle zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe einer Monatskarte für Jedermann für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe der Jahreskarte verweigert wird.

Verlust, Zerstörung

Für verloren gegangene, zerstörte oder abhanden gekommene Jobtickets wird gegen ein Entgelt von 10 Euro eine Ersatzkarte für die restliche Laufzeit ausgegeben. Weist der Fahrgast nach, dass für die Ersatzausstellung Bearbeitungskosten nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind, so ermäßigt sich die Gebühr dem entsprechend. Die Ausstellung der Ersatzkarte erfolgt innerhalb einer Woche. Für verloren erklärte Jahreskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Fahrausweise, die als Folge von Verlust oder Zerstörung bis zur Ausstellung einer Ersatzkarte gelöst wurden, werden nicht erstattet.

Krankheit

Für Jobtickets wird bei Krankheit nur Fahrgeld erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Fahrgast durch Vorlage einer Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachzuweisen. Darüber hinaus richtet sich die Erstattung von Fahrgeld nach § 10 der Beförderungsbedingungen. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des gezahlten Beförderungsentgelts erstattet. Der Antrag auf Erstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Krankheitsende zu stellen.

Umtausch

Änderungen der Angaben beim Jobticket (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen. Die Jahreskarte wird ungültig und ist zurückzugeben. Nach erfolgter Rückgabe wird die Änderung durchgeführt und die Jahreskarte für die Restlaufzeit umgetauscht. Für Änderungen fällt ein Bearbeitungsentgelt von 10 Euro an.

1.2 Profiticket (persönlich)

Profitickets werden an Firmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Verbände, mit denen eine Profi-Ticket-Rahmenvereinbarung besteht, für deren Mitarbeiter bzw. Mitglieder ausgegeben.

Auf den jeweils gültigen Normalpreis werden in Abhängigkeit der Abnahmemenge folgende Ermäßigungen (Rabatt) gewährt:

ab	20 Karten:	5,0 %
ab	50 Karten:	6,0 %
ab	100 Karten:	7,5 %
ab	250 Karten:	10,0 %
ab	500 Karten:	12,5 %
ab	1.000 Karten:	15,0 %

Ein Profiticket gilt für 12 aufeinander folgende Monate. Beim Profi-Ticket im Abonnement mit Zahlung im Voraus wird die Fahrtberechtigung durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben.

Es ist personenbezogen, nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Ausweisdokument mit Lichtbild gültig. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen (jeweils von 0.00 Uhr bis 4.30 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages) können bis zu 5 Personen gemeinsam mit einem Profiticket fahren. Der Karteninhaber muss immer dabei sein. Die Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg, sie gilt nicht für einen Anschlussfahrausweis.

Der Übergang in die 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen ist zulässig. Zuschläge für die gesamte Gültigkeitsdauer erhalten den gleichen Rabatt wie die dazugehörigen Job-Tickets. Diese Zuschläge werden auf die Fahrausweise aufgedruckt.

Weitere Einzelheiten werden durch besondere Verkaufsbestimmungen geregelt.

2 Kombikarten

Kombikarten sind

- Eintrittskarten, Veranstaltungsausweise, Tagungsausweise,
- Zimmerausweise der Beherbergungsbetriebe,
- Tourismuskarten (z. B. Vorteilskarten für Sehenswürdigkeiten, Museen, spezifische Einkaufsmöglichkeiten, Gastronomie etc.) mit Fahrtberechtigung.

Der Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer ergeben sich aus einem besonderen Aufdruck bzw. gem. Bekanntmachung.

Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt.

3 Kongress-Ticket (persönlich)

Kongress-Tickets werden an Kongress- und Tagungsveranstalter zur Weitergabe an die Teilnehmer ausgegeben.

Das Kongress-Ticket wird als persönliche Karte ausgegeben und berechtigt innerhalb der eingetragenen Gültigkeitsdauer zu beliebig häufigen Fahrten im gewählten Geltungsbereich. Eine oder mehrere Unterbrechungen der Gültigkeitsdauer sind nicht möglich. Die Mindestabnahme beträgt 15 Tickets je Veranstaltung bei einer Mindestdauer von 2 Tagen.

Zwei Tickets stehen zur Wahl:

- 1 oder 2 Waben bzw. Stadtgebiet Ulm/Neu-Ulm
- Gesamtnetz.

Kongress-Tickets sind erhältlich im SWU KundenCenter traffiti.

4 Ermäßigung für Sonderangebote

Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird. An bestimmten Aktionstagen, die unter www.ding.eu veröffentlicht werden, kann eine höhere Ermäßigung gewährt werden.

5 Mitnahme von Fahrrädern

Die Mitnahme von Fahrrädern ist in den öffentlichen Verkehrsmitteln unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Als Fahrräder gelten einsitzige Fahrräder sowie zulassungsfreie Fahrräder mit elektrischen Hilfsmotor (Pedelecs). In den Nahverkehrszügen sind zusätzlich Tandems, Fahrradsonderkonstruktionen (wie z. B. Liegeräder) und Fahrradanhänger zugelassen. Zulassungspflichtige Fahrräder (E-Bikes), Mopeds und Mofas sind generell von der Beförderung ausgeschlossen. Jeder Fahrgast darf von den genannten Gegenständen 1 Stück mitnehmen.

Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad ständig festzuhalten und so unterzubringen, dass andere Fahrgäste nicht beeinträchtigt werden. Das Ein-, Aus- bzw. Umladen hat der Reisende selbst vorzunehmen. Den Anordnungen des Fahr- und Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Die Sperrzeiten sind zu beachten. Fahrgäste ohne Fahrrad und Fahrgäste mit Kinderwagen, Gehhilfen („Rollator“) oder Rollstuhl haben Vorrang.

Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Ein Fahrrad wird jedoch bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Im Einzelfall kann die Mitnahme von Fahrrädern ohne Vorankündigung beschränkt sowie in bestimmten Verkehrsmitteln ausgeschlossen werden. Das Fahrpersonal entscheidet im Einzelfall ob Fahrräder zur Beförderung zugelassen werden.

Fahrscheine:

- Einzelfahrschein Kind für eine Einzelfahrt in der jeweiligen Preisstufe
 - Fahrrad-Tageskarte für beliebig viele Fahrten am Lösungstag im Gesamtnetz;
- Die Fahrscheine gelten für jeweils 1 Fahrrad und sind vor Antritt der Fahrt zu lösen. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr können unentgeltlich ein Kinderfahrrad mitnehmen.

Familienkomponente

Besitzen Eltern und/oder Großeltern einen gültigen Fahrschein zur Fahrradbeförderung, können beliebig viele eigene Kinder oder Enkelkinder unter 15 Jahren kostenlos ihr Fahrrad mitnehmen.

Kostenlose Fahrradbeförderung

Sofern Fahrräder kostenlos befördert werden, erfolgt dies über gesonderte Bekanntmachung im Verbundfahrplan bzw. unter <http://www.ding.eu>. Fahrräder bis 20 Zoll Reifengröße sind kostenfrei.

Ergänzende Bestimmungen für die Nahverkehrszüge

In Fahrradwagen/Mehrzweckabteilen bzw. Einstiegräumen der Züge, die für die Beförderung von Fahrrädern zugelassen sind, dürfen die Reisenden Fahrräder einstellen. Fahrgastgruppen mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.

Ergänzende Bestimmungen für die Straßenbahnen

In den Straßenbahnen werden Fahrräder ohne zeitliche Einschränkungen mitgenommen, sofern genügend Platz vorhanden ist. Der Ein- und Ausstieg erfolgt an den dafür gekennzeichneten Türen.

Ergänzende Bestimmungen für die Linienbusse

Die Mitnahmemöglichkeit ist auf folgende Zeiten beschränkt:

- Montag – Freitag von 8.30 Uhr bis Betriebsschluss,
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztags.

Außerhalb dieser Zeiten dürfen Fahrräder mitgenommen werden, wenn dies ausdrücklich erlaubt wurde.

Je Omnibus können max. 2 Fahrräder mitgenommen werden.

Bei der SWU Verkehr GmbH ist ein Ein- und Ausstieg mit Fahrrad nur an Tür 2 gestattet.

6 MobilSAM (Mobiles Sammeltaxi)

In gewissen Bereichen ersetzt bzw. ergänzt das MobilSAM den öffentlichen Nahverkehr in der Regel montags bis freitags ab ca. 20.00 Uhr, samstags und sonntags ganztägig.

Das MobilSAM verkehrt nur auf vorherige Bestellung auf den im Anhang 1 aufgeführten Linien. Die Anmeldefrist beträgt mindestens 30 Minuten vor der im Fahrplan angegebenen Abfahrtszeit. Folgende Angaben sind erforderlich:

- Name und gewünschte Abfahrtszeit,
- Zusteigestelle und Fahrtziel,
- Personenzahl sowie Größe und Anzahl der Gepäckstücke

Eine Bestellung von mehreren Fahrten ist bis zu einer Woche im Voraus möglich. Bei Nichtanspruchnahme von bestellten Fahrten, kann der Besteller bei Nichtstornierung zum Kostensatz herangezogen werden.

Gruppenfahrten gem. Tarifbestimmungen Ziff. 4.4 sind nicht möglich.

Die Beförderung von Tieren ist ausgeschlossen.

Auf dem MobilSAM werden vorhandene Fahrscheine des DING-Gemeinschaftstarifs mit Ausnahme von Einzelfahrscheinen mit Chipkarte anerkannt.

Auf dem MobilSAM können nur Einzelfahrscheine - Erwachsene oder Kinder - gem. Tarifbestimmungen Ziff. 4.1 (ohne Chipkarte) für das Stadtgebiet Ulm/Neu-Ulm gelöst werden. Wird über den Geltungsbereich (Stadtgebiet Ulm/Neu-Ulm) hinaus gefahren, wird ein zusätzlicher Fahrschein benötigt.

Zum normalen DING-Tarif wird ein pauschaler Zuschlag von 50 Cent erhoben; dies gilt auch für Mitreisende im Rahmen einer bestehenden Mitnahmeregelung sowie für Schwerbehinderte mit amtlichen Ausweis und gültiger Wertmarke.

7 Anrufsammeltaxi (AST)

7.1. Anrufsammeltaxi im Landkreis Biberach

Biberach

Für das Anrufsammeltaxi gilt ein besonderer Tarif, gegen Vorlage einer DING-Zeitkarte (Schülermonatskarte, Wochenkarte, Monatskarte, Jahreskarte) zahlen Anrufsammeltaxinutzer in Biberach einen ermäßigten Zuschlag. Die genauen Bestimmungen und Beförderungsentgelte; sind beim jeweiligen Betreiber (Stadtwerke Biberach GmbH) zu erfragen.

Laupheim

Für das Anrufsammeltaxi gilt ein besonderer Tarif; unabhängig von der Vorlage einer Zeitkarte oder beim Kauf eines Einzelfahrscheins ist ein Zuschlag zu entrichten. Die genauen Bestimmungen und Beförderungsentgelte; sind beim jeweiligen Betreiber (Stadtverkehr Laupheim) zu erfragen.

7.2. Anrufsammeltaxi im Landkreis Neu-Ulm

Anrufsammeltaxis im Landkreis Neu-Ulm verkehren nur auf vorherige Bestellung. Bei Nichtanspruchnahme von bestellten Fahrten, kann der Besteller bei Nichtstornierung zum Kostenersatz herangezogen werden.

In Anrufsammeltaxis können nur Einzelfahrscheine - Erwachsene oder Kinder - gem. Tarifbestimmungen Ziff. 4.1 (ohne Chipkarte) gelöst werden. Der Fahrpreis richtet sich nach dem DING-Tarif. Vorhandene Fahrscheine des DING-Gemeinschaftstarifs mit Ausnahme von Einzelfahrscheinen mit Chipkarte werden anerkannt. Gruppenfahrten gem. Tarifbestimmungen Ziff. 4.4 sind nicht möglich.

Die Beförderung von Tieren ist ausgeschlossen.

8 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr

Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des DING-Tarifgebietes liegen (= ein- und ausbrechender Verkehr) werden Fahrausweise nach dem Haustarif der betroffenen Verkehrsunternehmen ausgegeben. Für Teilstrecken vorhandene DING-Fahrscheine werden anerkannt, aber nicht auf den Gesamtfahrpreis zum durchgehend berechneten Fahrpreis angerechnet.

9 Zuschlag für Nachtbusse

Für speziell in den Abend- und Nachtstunden eingerichtete Verkehrsleistungen kann zuzüglich zum normalen DING-Tarif ein Zuschlag erhoben werden. Zuschlagspflichtige Busse sind besonders gekennzeichnet. Schwerbehinderte mit amtlichen Ausweis und gültiger Wertmarke sowie

Studenten von Universitäten und Hochschulen, mit denen eine gesonderte Vereinbarung zum Erwerb von Semestertickets besteht, müssen keinen Zuschlag bezahlen.

10 Gästekarte für Austauschschüler

Für Austauschschüler an Schulen im Verbundgebiet werden für die Dauer ihres Aufenthaltes persönliche Gästekarten mit verbundweiter Gültigkeit ohne die Waben 211 bis 225 (htv-Waben) ausgegeben. Diese sind nur als Online-Ticket erhältlich. Während der Aufenthaltsdauer des Austauschschülers kann der Gültigkeitszeitraum der Gästekarte frei gewählt werden, wobei eine oder mehrere Unterbrechungen nicht möglich sind.

11 Entdecker-Ticket (entfallen)

12 Wanderbus Lonetal (entfallen)

13 Schülerwochenkarte für den bayerischen Teil des DING-Tarifgebietes

Schülerwochenkarten werden für alle Verbundverkehrsmittel die im bayerischen Teil von DING bis einschließlich Ulm ZOB bzw. Hauptbahnhof verkehren ausgegeben und anerkannt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schülermonatskarte Ziff. 4.5.1 mit folgenden Ausnahmen:

- Schülerwochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche.
- Die Regelung für den Freizeitbereich gilt nicht.
- Die Regelung für den Monat August gilt nicht.

Es gelten folgende Preise:

Preisstufe	Euro
Stadtgebiet NU*	17,40
1 Tarifwabe	12,60
2 Tarifwaben	17,40
3 Tarifwaben	22,00
4 Tarifwaben	26,60
5 Tarifwaben	31,70
6 Tarifwaben	37,00
7 Tarifwaben	42,10
8 Tarifwaben	47,10
9 Tarifwaben	52,10

* bis einschließlich Ulm ZOB/Hbf

14 HandyTickets

- (1) Beim HandyTicket handelt es sich um elektronische Fahrkarten, die gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen bargeldlos per Handy für Fahrten innerhalb von DING erworben werden können. Um ein HandyTicket zu erwerben, muss sich der Nutzer zuvor im Internetportal registrieren (www.handyticket.de). Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das HandyTicket (<http://handyticket/portals/web/nutzer/swu/agb.pdf>).
- (2) Folgendes Fahrscheinangebot kann als HandyTicket erworben werden:
 - Einzelfahrschein Erwachsene
 - Einzelfahrschein Kind

- Tageskarte Single
- Tageskarte Gruppe
- Nachbuszuschlag Erwachsene
- Nachbuszuschlag Schüler

- (3) Die Fahrkarten sind nicht übertragbar und gelten zum sofortigen Fahrtantritt.
- (4) Für Fahrten im Tarifverbund gilt ausschließlich das Tarifsystem des DING. Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt des Fahrkartenerwerbs gültigen Tarife.
- (5) Erst mit Zusendung der vom Nutzer gewählten Verbindung auf sein Handy ist dieser zum Fahrtantritt berechtigt. Ein Erwerb nach Fahrtantritt ist nicht gestattet. Für jeden im Rahmen der gewählten Verbindung anzuwendenden Tarif wird eine elektronische Fahrkarte erstellt. Der Beförderungsvertrag kommt mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel genutzt wird.
- (6) Die für die Nutzung von Mobilfunkleistungen (z.B. Datenübermittlung) beim jeweiligen Mobilfunkanbieter entstehenden Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Preislisten des entsprechenden Anbieters und sind vom Nutzer zu bezahlen.
- (7) Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Nutzer nach Aufforderung durch das Prüfpersonal das Handy mit der auf dem Display angezeigten Fahrtberechtigung bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung sowie das gültige Kontrollmedium (vgl. Nr. 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das „HandyTicket Deutschland“) vorzuzeigen. Zugelassene Kontrollmedien sind Bundespersonalausweis, EU-Reisepass, bundesdeutscher Reisepass, Kreditkarte oder ec-/Geldkarte. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Mobiltelefons und des Kontrollmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen.
- (8) Der Nutzer ist für die fehlerfreie Funktion des Handys zur Anzeige der zugesandten Fahrkarte im Rahmen der Fahrkartenkontrolle sowie für die notwendige Sorgfalt gegen Missbrauch (u. a. unbefugtes Vorzeigen der Fahrtberechtigung durch Dritte) verantwortlich.
- (9) Kommt der Nutzer seinen Pflichten bezüglich der Fahrkartenkontrolle nicht nach, liegt eine Reise ohne gültigen Fahrausweis nach den gültigen Beförderungsbedingungen vor.
- (10) Der Umtausch ist ausgeschlossen.
- (11) Zur Geltendmachung von Erstattungen für Fahrkarten gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen. Anträge auf Erstattung sind dabei vom Nutzer schriftlich an die Geschäftsstelle des DING zu richten. Als Fahrt- bzw. Kaufnachweis ist dem Antrag eine Kopie der Ticketquittung seiner für dieser Fahrt geladenen elektronischen Fahrscheine beizufügen.

15 Über Touch & Travel erworbene Fahrscheine (entfallen)

16 ticket2mix im Abonnement (für Jedermann– persönlich) (entfallen)

D. Übergangstarife

1 Übergangstarif zum Heidenheimer Tarifverbund htv

Geltungsbereich

<u>htv Tarifwabe</u>	<u>Orte im Bereich des htv-Tarifgebietes</u>	<u>Nr. im DING-Wabenplan</u>
11	Heidenheim	211
12	Mergelstetten, Reutonen	212
13	Herbrechtingen, Anhausen, Bolheim,	213
19	Hermaringen, Giengen, Burgberg, Hürben	219
20	Niederstotzingen, Oberstotzingen, Stetten	220
25	Sontheim, Bergenweiler, Brenz	225

<u>DING-Tarifwabe</u>	<u>Orte im Bereich des DING-Tarifgebietes</u>
10 bzw. 20	Ulm und Neu-Ulm mit allen Ortsteilen und Bahnhaltepunkten
20/33	Thaltingen
33	Albeck, Bernstadt, Göttingen, Hörvelsingen, Oberelchingen (einschl. Glockerau), Osterstetten, Stuppelau, Unterelchingen
42	Langenau
42/52	Wettingen
52	Asselfingen, Öllingen, Rammingen, Setzingen

Für Fahrten zwischen diesen Orten/Tarifwaben im Tarifgebiet des htv und diesen Orten/Tarifwaben im Tarifgebiet des DING gilt ein Übergangstarif. Der Übergangstarif gilt nicht, wenn Start und Ziel innerhalb des htv-Tarifgebietes oder wenn Start und Ziel innerhalb des DING-Tarifgebietes liegen.

Fahrscheine

Für den Übergangstarif werden Fahrscheine nach dem DING-Tarif ausgegeben. Folgende Fahrscheine werden anerkannt:

- Einzelfahrscheine, Einzelfahrscheine mit Chipkarte
- Tageskarte Single
- Wochen-, Monats- und Jahreskarten
- Profi-Tickets
- Schülermonatskarten
- Nachtbuszuschlag
- Semestertickets
- Anschluss-Semesterticket

Die Freizeitregelung für Schülermonatskarten und folgende Fahrausweise, die für das DING-Gesamtnetz ausgestellt, werden im Tarifgebiet des htv nicht anerkannt:

- Tageskarten
- Junior-Monatskarten
- Ticket 63plus
- Relationsbezogene Fahrausweise (Wochen-, Monats-, Jahreskarten, Jahreskarten im Abo, ProfiTickets) mit Gültigkeit im Gesamtnetz

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des DING-Gemeinschaftstarifes. Die Bestimmungen zum Anschlussfahrschein unter Ziffer 2 der Tarifbestimmungen finden keine Anwendung

Preise

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreisübersicht (Anhang 4) – es gelten bis zu 11 Preisstufen.

Gruppenfahrten

Bei gemeinsamen Fahrten ab 10 Personen können Gruppen die DING-Tageskarten-Gruppe und htv-Tageskarten, jeweils gültig für das Gesamtnetz, aneinander reihen, so dass sie für Fahrten über die Verbundgrenze zwischen dem/der letzten und dem/der ersten Haltepunkt/Haltestelle des jeweiligen Nachbarverbundes keinen zusätzlichen Fahrschein benötigen. Ansonsten gelten die Bestimmungen für Gruppenfahrten.

Die ermäßigten Preise gelten nur, wenn die Gruppenfahrt keinen betrieblichen Mehraufwand erfordert. Eine Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe des Gruppenfahrscheins und Nachweis der Nichtbenutzung oder Teilbenutzung. Für das Bearbeitungsentgelt gilt § 10 (6) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrscheine nach 4.1.

Anmeldung von Gruppenfahrten

Gruppenfahrten ab 21 Personen müssen in den Zügen des Nahverkehrs mindestens 7 Tage vor Abfahrt angemeldet werden,

2 Gemeinschaftsangebote

Baden-Württemberg-Ticket und Baden-Württemberg-Ticket Nacht

Das Baden-Württemberg-Ticket und das Baden-Württemberg-Ticket Nacht werden in allen Verbundverkehrsmitteln im baden-württembergischen Teil von DING anerkannt sowie im bayerischen Teil des DING-Gebiets auf der Illertalbahn zwischen Ulm und Memmingen, zwischen Senden und Weißenhorn, auf der Brenzbahn inklusive der bayerischen Bahnhöfe Thalfingen, Ober- und Unterelchingen und auf den Buslinien 3, 9 und 70.

Es gelten die aktuellen Bestimmungen der DB AG. Diese können unter http://www.bahn.de/regional/view/regionen/bawue/freizeit/bawue_ticket.shtml abgerufen werden.

Bayern-Ticket und Bayern-Ticket Nacht

Das Bayern-Ticket und das Bayern-Ticket Nacht werden in allen Verbundverkehrsmitteln im bayerischen Teil von DING bis einschließlich bzw. ab Ulm ZOB bzw. Hauptbahnhof anerkannt. Es gelten die aktuellen Bestimmungen der DB AG. Diese können unter <http://www.bahn.de/regional/view/regionen/bayern/freizeit/bayerticket.shtml> abgerufen werden.

CityTicket im Stadtgebiet Ulm/Neu-Ulm

a) BahnCard 25 und 50

Fahrkarten der DB AG, die den Zusatz „+City“ neben der Ortsangabe aufgedruckt haben, berechtigen am Startort der Bahnreise, alle Verbund-Verkehrsmittel zur Fahrt in Richtung auf den Startbahnhof zu nutzen und am Zielort der Bahnreise, alle Verbund-Verkehrsmittel zur Weiterfahrt in Richtung auf das Fahrtziel zu nutzen. Dies gilt jeweils nur für das für die Hin- bzw. Rückfahrt eingetragene Datum.

Die Fahrtberechtigung bezieht sich auf alle Inhaber des DB AG Fahrscheins. Die Fahrtberechtigung gilt ausschließlich innerhalb des Stadtgebiets Ulm/Neu-Ulm (Definition gemäß B. Tarifbestimmungen, Ziffer 2).

b) BahnCard 100

Inhaber der BahnCard 100 sind berechtigt, im Stadtgebiet Ulm/Neu-Ulm (Definition gemäß B. Tarifbestimmungen, Ziffer 2) alle Verbund-Verkehrsmittel zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen. Die Mitnahmeregelung der BahnCard 100 ist hiervon ausgenommen.

AboPlus Baden-Württemberg

Das AboPlus Baden-Württemberg ist ein gemeinsames Angebot der Deutschen Bahn AG und der Verbände in Baden-Württemberg. Das AboPlus Baden-Württemberg wird als Jahreskarte für den verbundüberschreitenden Verkehr ausgegeben und in allen Verbundverkehrsmitteln anerkannt. Es gelten die aktuellen Bestimmungen der DB AG.